



Stenografischer Bericht

öffentliche Anhörung

4. Sitzung – Hauptausschuss

11. Juni 2024 – 12:05 bis 14:25 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Holger Bellino (CDU)

CDU

Dirk Bamberger
Alexander Bauer
Hartmut Honka
J. Michael Müller (Lahn-Dill)
Michael Reul
Ingo Schon
Uwe Serke
Tobias Utter

AfD

Gerhard Bärsch
Arno Enners
Frank Grobe
Robert Lambrou
Lothar Mulch
Volker Richter
Jochen K. Roos
Gerhard Schenk
Olaf Schwaier

SPD

Lisa Gnadl
Stephan Grüger
Esther Kalveram
Marius Weiß

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Angela Dorn
Martina Feldmayer
Hildegard Förster-Heldmann
Jürgen Frömmrich

Freie Demokraten

René Rock


Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU: Julius Brackmann, Helene Fertmann
 SPD: Maximilian Güzler
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Lea Weinel-Greilich
 Freie Demokraten: Mario Klotzsche, Thorsten Bauroth

Landesregierung, Rechnungshof, etc.:

Name – bitte in Druckbuchstaben –	Amts- bzw. Dienstbe- zeichnung	Ministerium, Behörde
Bianca Schwandt	MinR'in	StK
Miniam Hirsch	Min'in	StK
DR. FRANKISKA MÜLLER HOFSTEDT	Min'in	StK
Matias Capare	RR	StG
Benedikt Kuhn	Cds	StK

Protokollführung: Brigitte Britzke



Öffentliche Anhörung

- Antrag**
Fraktion der AfD
Sascha Herr (fraktionslos)
Einsetzung eines Untersuchungsausschusses
(Corona-Untersuchungsausschuss, Corona-UA)
– Drucks. [21/496](#) –

hier:

Anhörung der Sachverständigen:

Ministerialdirigent a. D. Dr. Paul J. Glauben

vormals Leiter der Abteilung Parlament und des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags Rheinland-Pfalz

Rechtsanwalt Dr. Max Schwerdtfeger

Lehrbeauftragter für Wirtschaftsstrafrecht und das Recht parlamentarischer Untersuchungsausschüsse an der Universität Hamburg

Prof. Dr. Sophie Schönberger

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Kunst- und Kulturrecht an der Heinrich Heine Universität Düsseldorf und Co-Direktorin des Instituts für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (PRuF)

hierzu:

Gutachten der Sachverständigen

(verteilt am 04., 07. und 06.06.2024)

Vorsitzender:

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich darf Sie sehr herzlich zur öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses begrüßen, der am Ende noch einen nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt hat. Das sei den Damen und Herren Journalisten gesagt, dieser Tagesordnungspunkt hat nichts mit dem hier zur Diskussion stehenden Corona-Untersuchungsausschuss zu tun, sondern betrifft das „normale Geschäft“ des Hauptausschusses.

Ich darf sehr herzlich Frau Dr. Lindemann und Frau Czech begrüßen, die uns hier unterstützen werden. Von der Landesregierung begrüße ich Staatssekretär Kuhn. Ich begrüße natürlich ganz besonders die Sachverständigen. Ich darf namentlich Frau Professor Dr. Schönberger erwähnen, die uns zugeschaltet ist, Herrn Rechtsanwalt Dr. Max Schwerdtfeger und Herrn Dr. Paul Glauben. Wir werden diese drei Gutachter hören.

Ich schlage vor, dass wir mit Frau Professor Dr. Schönberger beginnen. Wie ich bereits sagte, ist sie uns zugeschaltet. Für den Fall, dass vielleicht ein technisches Problem auftreten sollte, könnten wir noch reagieren und haben noch die restliche Sitzungszeit vor uns. Dann würden sich die beiden Herren anschließen.

Danach würden wir in die Abgeordnetenreihen gehen, und ich würde zu Nachfragen entsprechend das Wort erteilen, damit wir dann bis zur nächsten bereits terminierten Sitzung des Hauptausschusses genügend Zeit haben, uns in den Fraktionen darüber zu verständigen, wie wir mit den Gutachten, die schriftlich vorliegen, und mit dem, was wir heute noch hören, umzugehen gedenken.

Ich darf vorschlagen, dass sich die Gutachterin und die Gutachter vielleicht auf zehn bis 15 Minuten Redezeit beschränken. Wir haben Ihre schriftlichen Expertisen gelesen. Diese müssen also nicht wiederholt werden. Sie können gerne im Gesamtzusammenhang vortragen. Wenn das als Leitlinien machbar wäre, sind wir Ihnen, glaube ich, dankbar. Es gibt dann, wie gesagt, die Möglichkeit, nachher noch nachzufragen.

Ich stelle fest, dass die Tagesordnung vorliegt, dass fristgemäß eingeladen wurde und wir jetzt in die entsprechende Tagesordnung eintreten können. Da ich keinen Widerspruch sehe, darf ich jetzt Frau Professor Dr. Schönberger das Wort erteilen.

Prof. Dr. Sophie Schönberger:

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich werde versuchen, mich kurzzufassen und nicht alles zu wiederholen, was ich im Gutachten geschrieben habe, aber trotzdem noch einmal ganz kurz auf die drei Fragen im Wesentlichen eingehen.

Ich glaube, was allgemein den verfassungsrechtlichen Maßstab angeht, kann ich mich kurzhalten, weil, glaube ich, in dem Punkt zwischen den Gutachtern im Wesentlichen Einhelligkeit besteht. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben, die hier in inhaltlicher Hinsicht abstrakt zu beachten

waren, sind vor allen Dingen das Bundesstaatsprinzip, der Bestimmtheitsgrundsatz und das Antizipationsverbot. Das sind auch die Punkte, die der Ausschuss selbst als wahrscheinlich wesentliche Aspekte genannt hat.

Grundsätzlich bin ich davon ausgegangen, dass man keine allzu strengen Maßstäbe an den konkreten Text legen darf, weil natürlich die Minderheitenrechte verlangen, dass es schon noch einen gewissen Spielraum gibt, dass man einen möglicherweise nicht perfekten Wortlaut in einer gewissen Weise auslegen kann, in der er zulässig ist, und ein Untersuchungsauftrag, der zum Beispiel im Wesentlichen ins Leere läuft, dann eben ins Leere läuft, der Untersuchungsausschuss feststellen kann, dass es einen solchen Anwendungsfall nicht gibt. Damit ist die Sache erledigt.

Deswegen darf man eben, um das Kontrollrecht der Minderheit nicht auszuhöhlen, keine übersteigerten Maßstäbe anlegen. Aber es gibt verfassungsrechtliche Maßstäbe, die anzuwenden sind und die tatsächlich dem Untersuchungsausschuss auch im ganz konkreten Fall starke Grenzen setzen.

Darüber hinaus ist meiner Meinung nach zu beachten, dass es sich hier nicht nur um eine Kontroll-Enquete handelt. Es muss nicht nur und ausschließlich darum gehen, die Landesregierung zu kontrollieren, sondern der Landtag hat eben auch die Möglichkeit und das Recht, Sachverhalte zu erforschen, auch wenn sie nicht im Verantwortungsbereich der Landesregierung liegen, einfach um sich eine hinreichende Informationsgrundlage über tatsächliche Geschehnisse zu verschaffen, die er zur Grundlage seines weiteren politischen Handelns machen will. So viel vielleicht vorneweg.

Ich denke, der spannendere Teil ist meine Beurteilung des Antrags im Konkreten, das heißt die Verfassungsmäßigkeit im konkreten Teil.

Wie Sie im Gutachten nachlesen können, sehe ich Verstöße zum einen gegen das Bundesstaatsprinzip, zum anderen gegen das Bestimmtheitsgebot, zum Dritten gegen das Antizipationsverbot. Ich denke, es ist am einfachsten, wenn ich vielleicht kurz versuche, meine konkreten Formulierungsvorschläge mit Ihnen durchzugehen, damit Sie sehen, wo ich Zweifel hatte.

Ich weiß nicht, ob Sie es auf dem Bildschirm jetzt im Einzelnen sehen können, aber Sie haben mein Gutachten auch vorliegen und können deswegen vielleicht auch in der Papierform oder der digitalen Form auf Ihren Endgeräten mit mir das Ganze zusammen durchgehen.

Wenn man anfängt, so habe ich in der Präambel das erste Problem gefunden, dass nämlich behauptet wurde, dass die Grundrechte weitgehend außer Kraft gesetzt wurden. Das ist eine Wertung, über die man sehr intensiv streiten kann, die sicherlich nicht im Landtag konsentiert ist, die deswegen gegen das Antizipationsverbot verstößt.

Im Untersuchungsgegenstand im Allgemeinen gibt es wesentliche Punkte, die sich hier schon zeigen, die sich dann durch den ganzen Untersuchungsausschussantrag weiterziehen. Ich bin auf Seite 27 des Gutachtens, das ist die erste Seite des Anhangs.

Da sehen Sie, „dulden“ und „unterlassen“ habe ich konsequent gestrichen, weil bei einem so weiten Untersuchungsauftrag durch die Formulierung, alle Maßnahmen, die die Landesregierung nicht erlassen hat, ein so unabsehbares Universum an Möglichkeiten eröffnet wird, dass das tatsächlich kein hinreichend abgrenzbarer Untersuchungsgegenstand mehr ist. Es gibt Möglichkeiten, es gibt Konstellationen, in denen ein Unterlassen zulässiger Untersuchungsgegenstand sein kann, wenn ein konkretes Unterlassen im Raum steht. Das ist hier nicht der Fall.

Der zweite große Punkt ist die Frage, das Handeln welcher Akteure untersucht werden soll. Das ist hier zum einen schon zu unbestimmt, weil nur primär bestimmte Akteure genannt werden. Tatsächlich kann zulässigerweise nur das Handeln der Hessischen Landesregierung und der nachgeordneten Behörden untersucht werden, aber nicht der anderen hier genannten Akteure. Da geht es zum einen um Bundesbehörden. Das Paul-Ehrlich-Institut und das Robert-Koch-Institut sind Bundesbehörden. Da endet das Untersuchungsrecht des Landtages. Auch die sogenannte Bund-Länder-Konferenz bzw. Ministerpräsidenten-Konferenz als informelles Gremium der Ministerpräsidenten bzw. Ministerpräsidenten mit dem Kanzler zusammen sind Gremien der föderalen Kooperation, die als solche nicht dem Untersuchungsrecht des Landtages unterliegen. Das ist jetzt Seite 28 oben.

Wenn man dann auf Seite 28 weitergeht, sehen Sie, ich habe konsequent „dulden“ und „unterlassen“ herausgestrichen.

Dann finden Sie noch einen kleinen Punkt auf Seite 29, die Verletzung der grundgesetzlich garantierten Rechte und Freiheiten. Das ist genau das, was die Frage ist, wurden sie verletzt, oder wurden sie nur eingeschränkt und beeinträchtigt. Das heißt, die Verletzung würde schon das Untersuchungsergebnis vorwegnehmen. Auch das muss aus meiner Sicht gestrichen werden.

Dann haben wir auf der Seite 30ß unter Nummer 5 das Zusammenwirken zwischen den Akteuren und dem Bund. Auch das ist in dieser Form kein zulässiger Gegenstand eines Landesuntersuchungsausschusses. Es kann immer nur das Handeln des Landes untersucht werden und nicht die Seite, die eben beim Bund liegt.

Ich gehe weiter durch.

Sie sehen, „dulden“ und „unterlassen“ zieht sich durch den ganzen Untersuchungsauftrag.

Wenn wir jetzt weiter auf Seite 34 zu Nummer 15 gehen, da muss tatsächlich einiges weggestrichen werden, weil hier zum einen sehr unbestimmte Begriffe zum Einführen von Impfstoffen verwendet werden, zum anderen aber auch die Zulassung von Impfstoffen, sofern sie als solche genannt oder möglicherweise gemeint sind, ebenfalls nicht in die Kompetenz des Landes Hessen fällt. Das ist ein wesentlicher Punkt.

Ein kleiner Punkt ist auf Seite 37. Ich glaube, den kann ich zur Zeitersparnis überspringen.

Dann haben wir auf Seite Nummer 42, der Betrieb von sogenannten Corona-Testzentren. Das ist ein Punkt, der in dieser Form tatsächlich gestrichen werden muss, weil er sich bundesweit auf

alle Corona-Testzentren bezieht. Zwar wäre es zulässig, die Zusammenhänge der Corona-Testzentren nur in Hessen zu untersuchen, das ist aber etwas, was als solches neu formuliert werden müsste. Das ist nichts, was sozusagen einfach herausgestrichen werden kann und würde insofern die Gestaltungsmacht des Landtages zur Herstellung verfassungsgemäßer Zustände überschreiten.

Das sind die wesentlichen Punkte zur Frage, welche Teile des Einsetzungsantrags verfassungswidrig sind.

Zum Vorgehen. Das habe ich im Grunde schon vorweggenommen. Das Hessische Untersuchungsausschussgesetz sieht ausdrücklich vor, dass ein Untersuchungsausschuss mit einem sogenannten Maßgabebeschluss eingesetzt werden kann, das heißt, nur die Teile des Untersuchungsausschusses eingesetzt werden können oder auch nur dürfen, die verfassungskonform sind.

Im Wesentlichen lässt sich das meiner Meinung nach herstellen, indem eben bestimmte Aspekte herausgestrichen werden, ohne dass dadurch der Untersuchungsauftrag als solcher hinfällig würde, in seinem Wesen verändert oder sonst entgegen dem Willen der Antragstellenden verfälscht würde.

Der letzte Punkt ist die Frage: Wie muss der Ausschuss zusammengesetzt sein, und wie groß muss er sein? Hier haben wir tatsächlich ein schwieriges verfassungsrechtliches Problem, weil zwei verfassungsrechtliche Grundsätze ein bisschen quer zueinander stehen.

Wir haben zum einen dieses Minderheitenrecht in der Verfassung, ähnlich wie auch im Grundgesetz, das nicht an Fraktionszugehörigkeit oder Ähnliches geknüpft ist, sondern ausschließlich an eine bestimmte Anzahl von Abgeordneten.

Dann haben wir als zentrales Organisationsprinzip im Fraktionenparlament den Spiegelbildlichkeitsgrundsatz, der genau an diese Organisation über die Fraktionen anknüpft. Das steht deshalb in einem gewissen Spannungsverhältnis, weil sich eben diese Einsetzungsminderheit, sofern sie nicht kongruent ist mit einer bestimmten Fraktion als solche als unorganisiertes Etwas im Sinne des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes nicht abbilden lässt, sondern der Spiegelbildlichkeitsgrundsatz funktioniert nur dadurch, dass ich das Parlament in Fraktionen unterorganisiere und ich dann sich eben diese Fraktionen spiegelbildlich als verkleinertes Abbild des Plenums in Ausschüssen widerspiegeln lasse.

Insofern haben wir hier ein generelles Spannungsverhältnis, das sich auch immer wieder in der Rechtsprechung zeigt. Die Frage ist, wie man damit umgeht. Grundsätzlich geht man damit um, dass man am Spiegelbildlichkeitsgrundsatz festhält; denn nur der ermöglicht eine funktionsfähige Arbeitsweise auch in den Untersuchungsausschüssen.

Deswegen ist völlig einhellig anerkannt, dass der Spiegelbildlichkeitsgrundsatz auch bei Untersuchungsausschüssen gilt, dass also auch Untersuchungsausschüsse spiegelbildlich nach der Größe der Fraktionen eingesetzt werden.

Jetzt haben wir hier die Besonderheit, dass die Einsetzungsminderheit eben nicht einer Fraktion entspricht, sondern einer Fraktion plus einen fraktionslosen Abgeordneten. Nur dadurch wird das Minderheitenquorum ersetzt. Das ist hier die Besonderheit, zu der es auch keine Präzedenzfälle gibt, sondern das ist jetzt erstmals aufgetaucht. Die Frage ist, was das für Auswirkungen für die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Zusammensetzung dieses Untersuchungsausschusses hat.

Sie wissen alle, je nachdem, wie groß ich den Untersuchungsausschuss mache, besitzt die AfD-Fraktion bei Anwendung des entsprechenden Zählverfahrens die entsprechenden Minderheitenrechte oder nicht. Es ist auf alle Fälle verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn man den Untersuchungsausschuss von der Größe her so zusammensetzt, dass die AfD diese Minderheitenrechte besitzt, also das 20%-Minderheitenquorum besitzt. Es ist aber meiner Ansicht nach verfassungsrechtlich nicht zwingend, weil der Spiegelbildlichkeitsgrundsatz genau das nicht erfordert. Die AfD-Fraktion besitzt die Untersuchungsminderheit im Hessischen Landtag nicht.

Auch für diesen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses musste sie einen weiteren Akteur, in diesem Fall einen einzelnen Abgeordneten, finden, um sich dem Untersuchungsantrag anzuschließen. Diese Situation würde sich nicht verschlechtern, wenn man den Untersuchungsausschuss in einer Art und Weise zusammensetzt, dass sie eben einen Abgeordneten weniger als diese Minderheit hat, sondern es würde sich genau diese Situation, sie braucht eine weitere Person, um diese Minderheit zu bilden, dementsprechend auch im Untersuchungsausschuss widerspiegeln.

Ich glaube, ich habe jetzt meine Zeit ganz gut verbraucht, mache an diesem Punkt einen Cut und freue mich über Rückfragen.

Vorsitzender:

Vielen Dank, Frau Professor Dr. Schönberger. – Ich darf vorschlagen, dass wir in der Reihenfolge fortfahren, wie sie auch die Tagesordnung ausweist.

Ich würde also zunächst Herrn Dr. Paul Glauben Wort geben. Dem würde sich dann Herr Dr. Schwerdtfeger anschließen. – Bitte schön.

Dr. Paul J. Glauben:

Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Art. 92 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung legt fest, dass das Parlament die Pflicht hat, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Landtags dies beantragt.

Auch wenn die Landesverfassung, übrigens auch das Grundgesetz, im Übrigen schweigt, besteht Einigkeit – Frau Professor Schönberger hat schon darauf hingewiesen –, dass sich ein Untersuchungsausschuss schon an bestimmte verfassungsrechtliche Vorgaben halten muss. Die zentrale Vorgabe ist, dass das Parlament das untersuchen darf, womit es sich auch befassen darf.

Befassen darf sich das Parlament, soweit es um das Kontrollrecht geht, mit den Vorgängen, für die die Landesregierung die personelle und sachliche Verantwortung trägt. Da bin ich schon bei einem Kernpunkt des Einsetzungsantrags. Hier wird auch das Verhalten von Stellen in den Blick genommen, die nicht der Einflussosphäre der Hessischen Landesregierung unterliegen.

Dies gilt namentlich für Bundesbehörden, anderer öffentliche Stellen des Bundes. Dies gilt für die Regierungen und Behörden anderer Länder. Dies gilt auch für Gremien, in denen die Hessische Landesregierung zwar vertreten ist, sie aber eben auf deren Beratungsverlauf und Entscheidung nicht alleine Einfluss hat. Deshalb kann beispielsweise Gegenstand in einem solchen Fall nur das Verhalten der Mitglieder der Landesregierung in solchen Gremien sein. Fragestellungen, die dem nicht Rechnung tragen, sind verfassungswidrig und können daher nicht zulässiger Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung sein.

Da bin ich bei einem ersten Problem, das ich mit diesem Einsetzungsantrag habe. Das ist quasi das, was vor der Klammer steht, der Buchstabe A, wo sehr pauschal davon gesprochen wird, dass verschiedene Verantwortliche genannt werden, von denen klar ist, dass die nach den Maßstäben, die ich eben beschrieben habe, weder personell noch sachlich nicht dem Verantwortungsbereich der Landesregierung zuzuordnen sind.

Jetzt ist es sicherlich eine Wertungsfrage. Wenn etwas vor der Klammer steht, stellt sich für mich natürlich die Frage, zieht sich das darum nicht wie ein roter Faden durch den Untersuchungsantrag im Ganzen, also auch gegen den Untersuchungsgegenstand im Einzelnen.

Damit ist zwangsläufig natürlich verbunden, wenn ich etwas kontrolliere, für das die Landesregierung weder personell noch sachlich verantwortlich ist, dass ich eine Kontrollkompetenz gegenüber fremden öffentlichen Stellen für mich in Anspruch nehme.

Soweit es sich dabei um öffentliche Stellen des Bundes handelt – auch das wurde eben schon angesprochen –, verstößt der Antrag gegen ein fundamentales Strukturprinzip, das selbst durch eine Verfassungsänderung des Grundgesetzes nicht abgeschafft werden könnte – das hängt mit der Eigenstaatlichkeit der Länder und des Bundes zusammen –, nämlich die vertikale Gewaltenteilung zwischen Bund und Ländern als Element des Bundesstaatsprinzips.

Die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist aber nicht nur an dieses Prinzip gebunden, sondern es gibt weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, die Sie auch in Ihrer Fragestellung an uns Gutachter angesprochen haben, der Bestimmtheitsgrundsatz.

Dieser Bestimmtheitsgrundsatz ist im Rechtsstaatsprinzip verankert. Vereinfacht ausgedrückt, jeder, der einen Einsetzungsantrag oder den späteren Einsetzungsbeschluss liest – das ist der maßgebliche Zeitpunkt –, muss erkennen können, was das Parlament konkret untersucht.

Für die strikte Beachtung dieses Gebots gibt es zwei Gründe, die sich, glaube ich, relativ schnell erschließen. Das Erste ist, nur das Parlament kann den Untersuchungsausschuss einsetzen, nur das Parlament kann bestimmen, was untersucht werden darf. Es muss also einen konkreten Untersuchungsauftrag erteilen.

Wenn dieser Untersuchungsauftrag unbestimmt und zu weit gefasst ist, mit vielen pauschalen Begriffen, dann führt das zwangsläufig dazu, dass nicht das Parlament, sondern der Untersuchungsausschuss etwa durch entsprechende, vielleicht sogar in der Sache notwendige Konkretisierungen einen Untersuchungsauftrag im Ergebnis selbst formuliert. Das ist nicht zulässig.

Das Parlament ist Herr des Verfahrens. Der Untersuchungsausschuss ist „nur“ Herr im Verfahren. Wenn also feststeht, was untersucht wird, kann er die Mittel bestimmen, mit denen er das tut.

Der zweite Punkt ist mindestens genauso wesentlich. Bei diesem kommt ein Schutzgedanke ins Spiel. Der Untersuchungsausschuss verfährt in einem in Teilen justizförmigen Verfahren. Zeugen haben eine Erscheinungs- und eine Aussagepflicht. Der Ausschuss hat gegenüber Zeugen Zwangsbefugnisse, Falschaussagen sind strafbewehrt. Um also prüfen zu können, ob sich beispielsweise ein Beweisbeschluss zur Zeugenvernehmung, aber auch zur Aktenanforderung im Rahmen des Untersuchungsauftrags hält, muss der Auftrag hinreichend klar bestimmt sein.

Der Ausschuss darf die Art der Beweisaufnahme – ich deutete es eben an –, also ob Urkundsbeweis, ob Zeugenvernehmung, ob Sachverständigenbeweis, ob Inaugenscheinnahme, selbst festlegen. Was aber Gegenstand ist, das darf er nicht, sondern das darf er nur im Rahmen des ihm vorgegebenen Untersuchungsauftrags.

Die praktische Konsequenz: Der Zeuge muss zu Fragen, die außerhalb des Untersuchungsgegenstandes liegen, nichts sagen. Er dürfte sich bei einer Falschaussage dann auch kaum strafbar machen. Aber will man bei einem unbestimmt formulierten Untersuchungsauftrag quasi beim Zeugen das Risiko der drohenden Strafbarkeit oder der drohenden Zwangsmaßnahmen abladen? Rechtsstaatlich ist dies meiner Ansicht nach nicht zu verantworten. Also dieser Teil des Bestimmtheitsgrundsatzes muss man sich bei jedem Beweisbeschluss immer wieder klar machen.

Eine Reihe von Fragestellungen wird diesen zugegeben durchaus strengen Anforderungen nicht gerecht.

Dies gilt ebenso für mögliche Verstöße gegen das Antizipationsverbot. Wie ein Gericht sein Ergebnis nicht vor eine Beweisaufnahme stellen darf, gilt dies auch für einen Untersuchungsausschuss. Er darf nicht Dinge voraussetzen, feststellen, die er eigentlich erst untersuchen soll.

Auch hier kommt wieder der Schutz des Zeugen in den Blick; denn wenn auf Grundlage noch nicht erwiesener Fakten eine Befragung stattfindet, ist dies wieder ein Risiko für den Zeugen, ob und inwieweit er hier überhaupt antworten darf, antworten muss. Das wäre also dieser erste Teil.

Jetzt komme ich zu der zweiten Frage. Sofern man der Auffassung ist, dass Teile des Einsetzungsantrags den beschriebenen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen, stellt sich natürlich die Frage der Teileinsetzung.

Ich will zunächst vorausschicken – ich glaube, in dem Punkt besteht keine Meinungsverschiedenheit, zumindest auch nicht zwischen den Gutachtern –, die parlamentarische Mehrheit trifft keine Pflicht, einer qualifizierten Einsetzungsminderheit einen verfassungsrechtlich unbedenklichen

Einsetzungsantrag zu schreiben. Sie kann dies unter Beachtung der Maßgaben des § 2 Abs. 2 HUAG tun. Sie muss es aber nicht.

Dagegen schreibt § 2 Abs. 3 Satz 1 HUAG der parlamentarischen Mehrheit verpflichtend vor – verpflichtend –, dass auch gegen den Willen der qualifizierten Einsetzungsminderheit – so müsste man das zunächst einmal lesen – die Teileinsetzung eines Untersuchungsausschusses erfolgen muss, wenn die Mehrheit nur Teile des Einsetzungsantrags für verfassungswidrig hält.

Ich sage Ihnen ganz offen, diese Bestimmung bereitet mir Kopfzerbrechen, nicht nur hier in Hessen. Es gibt sie auch im Bund.

Die Pflicht der Mehrheit, einen Untersuchungsausschuss bei verfassungsgemäßigem Untersuchungsgegenstand oder teilweise verfassungsgemäßigem Untersuchungsgegenstand einzusetzen, wie es die Landesverfassung vorgibt, und der Schutz der qualifizierten Minderheit, dass ihrem Einsetzungsbegehren, so wie sie es gestellt hat, Rechnung getragen wird, basieren beide auf verfassungsrechtlicher Grundlage, stehen also auf der gleichen Ebene. Aber es besteht jetzt ein Spannungsverhältnis. Hier ist ein sachgerechter Ausgleich zu finden.

Ich meine, der Weg könnte so sein, es ist zunächst allein Sache derjenigen, die einen Einsetzungsantrag stellen, für dessen verfassungsgemäßen Inhalt zu sorgen. Daher ist es dann allein auch Ihre Entscheidung, ob Sie aufgrund der Bedenken der Mehrheit mit einem womöglich in allen wesentlichen Punkten abgespecktem Untersuchungsausschuss zunächst vorliebnehmen wollen. Ist dies der Fall, so können Sie Ihren Einsetzungsantrag beschränkt auf den nach Ansicht der Mehrheit verfassungsgemäßen Teil umformulieren oder beschränken und zur Abstimmung stellen. Sie wirken also aktiv mit.

Sie behalten insoweit die Ihnen aufgrund des Minderheitenrechts zustehende Verfahrensherrschaft, und die parlamentarische Mehrheit kann ihrer Einsetzungspflicht aus Art. 92 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung auch nachkommen.

Nach meiner Auffassung ist die Regelung in § 2 Abs. 3 HUAG in diesem Sinne verfassungskonform auszulegen.

Diese Frage hat mich im letzten Jahr bei einer Anhörung im Deutschen Bundestag auch beschäftigt. Da ging es um den Cum-Ex-Untersuchungsausschuss. Da war es in Teilen noch eindeutiger, dass es Punkte gab, bei denen man der Auffassung war, jawohl, das darf, weil es um Bundesauftragsverwaltung geht, ein Bundestagsuntersuchungsausschuss auch bei Länderbehörden abfragen. Die Mehrheit hielt einen Teil für verfassungswidrig, mit diesem Teil war sie einverstanden.

Die qualifizierte Einsetzungsminderheit war aber nicht bereit, einen abgespeckten Einsetzungsantrag zu stellen. Daraufhin hat dann der Bundestag diesen Antrag insgesamt abgelehnt, obwohl das Untersuchungsausschussgesetz des Bundes auch eine solche Einsetzungspflicht vorsieht.

Ich muss dazu sagen, das ist bis jetzt verfassungsgerichtlich nicht geklärt. Die Sache hängt in Karlsruhe, und man wird sehen, was dabei rauskommt. Ich finde aber, dass das ein vernünftiger Weg ist.

Jetzt möchte ich in dem Zusammenhang noch eines ganz kurz erwähnen, das öffentliche Interesse, das an einer Untersuchung bestehen muss. Man muss sich immer klar machen, der Untersuchungsauftrag stattet das Parlament, den Untersuchungsausschuss mit Zwangsmitteln aus.

Es ist schon eine sehr autoritäre Vorgehensweise in Teilen, und deshalb muss es immer auch eines konkreten Anlasses bedürfen, und es steht nicht im Belieben, auch nicht eines Parlaments, ob es einen Untersuchungsausschuss einsetzt oder nicht.

Ich denke, unstrittig ist, an einem Untersuchungsausschuss, der auf einem verfassungswidrigen Einsetzungsantrag basieren würde, besteht kein öffentliches Interesse.

Wenn jetzt eine Teileinsetzung wie hier möglicherweise infrage kommt, dann stellt sich die Frage, ob für das, was übrigbleibt, also diese Rumpfuntersuchung, noch ein öffentliches Interesse besteht. Ich will einfach nur der Vollständigkeit halber darauf hinweisen; denn das hängt davon ab, ob, auf welche Weise und wie intensiv sich der Hessische Landtag bereits mit den verfassungsrechtlich unbedenklichen Fragestellungen befasst hat.

Sachverhalte, die beispielsweise längst aufgeklärt, politisch aufgearbeitet oder offenkundig sind, oder zu den alltäglichen Routinevorgängen zählen, können das öffentliche Interesse an einer Untersuchung nicht begründen. Das ist aber eine politische Entscheidung, die wir sicher als Gutachter nicht treffen oder konkrete Aussagen dazu machen können.

Ich komme zur dritten Frage, der Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses. Hier gilt es meiner Auffassung nach – Frau Professor Schönberger hat das eben auch schon erwähnt –, drei Aspekte zu beachten.

Das Erste ist, die Mehrheitsverhältnisse im Parlament müssen sich im Ausschuss widerspiegeln, ohne dass allerdings ein Optimierungsgebot in dem Sinne besteht, dass jede Fraktion exakt ihres Sitzanteils, wie sie im Plenum vertreten ist, auch im Untersuchungsausschuss vertreten sein muss, was beispielsweise schon bei einem Grundmandat häufig gar nicht mehr möglich ist.

Zweitens steht nach dem Hessischen Untersuchungsausschussgesetz jeder Fraktion ein Grundmandat zu. Jetzt sind wir bei der dritten spannenderen Frage. Die qualifizierte Einsetzungsminorität muss nach meiner Auffassung auch im Untersuchungsausschuss über die qualifizierte Minorität verfügen, also hier konkret ein Fünftel der Ausschusssitze haben; denn das Bundesverfassungsgericht fordert einen Gleichlauf zwischen der Einsetzungs- und der Durchführungsebene.

Dem trägt in gewisser Weise auch Art. 92 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung Rechnung, weil er auch sagt, die Beweise, die die Antragsteller beantragen, müssen eigentlich erhoben werden.

Die in dieser Bestimmung normierte Pflicht dürfte jedoch voraussetzen, dass zwischen den Ausschussmitgliedern, die die qualifizierte Einsetzungsminorität repräsentieren, und dieser Minorität im Parlament kein Dissens besteht. Also diese Ausschuss-, diese qualifizierte Einsetzungsminorität, so hat es das Bundesverfassungsgericht formuliert, wird ad hoc geboren, wird mit der Stellung des Einsetzungsantrags geboren. Sie ist dann da.

Aber sie muss sich im Ausschuss entsprechend widerspiegeln, und es darf nicht zum Dissens kommen. Kommt es zum Dissens, dann ist diese qualifizierte Einsetzungsminderheit im Ausschuss nicht handlungsfähig.

Die Umsetzung dieses dritten Punktes kann dazu führen, dass die Plenumsmehrheit im Ausschuss nicht mehr über die Mehrheit verfügen würde. Das hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung auch deutlich gemacht. Das könnte passieren.

Eine Ausweitung der Sitze, bis dieses Machtverhältnis wieder korrigiert ist, also die Plenumsmehrheit auch die Mehrheit im Ausschuss hat, könnte die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Ausschusses tangieren, weil er viel zu viel personell aufgebläht werden musste. Daher steht der parlamentarischen Mehrheit in diesem Fall ein zusätzlicher oder vielleicht auch zwei zusätzliche Sitze zu, jedenfalls so viele, bis die Mehrheit wieder sichergestellt ist, bis also die Mehrheit im Parlament auch die Mehrheit im Ausschuss hat; denn dem Grundsatz, dass derjenige, der im Parlament die Mehrheit hat, sie auch im Ausschuss haben muss, misst das Bundesverfassungsgericht die größere Bedeutung bei und lässt insoweit Durchbrechungen des Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit zu. Das heißt also, auch aus meiner Sicht begegnete die hier beantragte Zusammensetzung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Vielen Dank.

Vorsitzender:

Vielen Dank, Herr Dr. Glauben. – Ich habe schon Wortmeldungen vorliegen. Herr Schon, Herr Frömmrich und Herr Honka haben sich bereits gemeldet, aber wir verfahren wie vorgeschlagen, dass wir jetzt noch den dritten Sachverständigen hören und dann in die Fragerunde einsteigen.

Ich darf Herrn Dr. Schwerdtfeger das Wort geben. – Bitte schön.

Dr. Max Schwerdtfeger:

Vielen Dank. Mein Name ist Max Schwerdtfeger, ich bin Rechtsanwalt in Hamburg und Lehrbeauftragter an der Universität Hamburg unter anderem für das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. Neben mir sitzt mein Kollege Henckel, der mich bei der Ausarbeitung des Gutachtens unterstützt hat.

Ich komme in meinem Gutachten mit Blick auf die Frage 1 zu dem Ergebnis, dass der Untersuchungsgegenstand im Allgemeinen sowie die überwiegende Anzahl der Einzelfragen verfassungswidrig ist. Ist das der Fall, ist es so, dass die Einsetzung des Corona-Untersuchungsausschusses in der beantragten Form ausgeschlossen ist.

Es ist dann sogar so, dass es dem Hessischen Landtag verboten ist, den Untersuchungsausschuss so, wie er beantragt ist, einzusetzen; denn der Landtag darf das Verfassungsrecht nicht sehenden Auges brechen. Ich möchte das kurz ausführen. Ich werde nicht auf alle Einzelheiten

eingehen, da sowohl Frau Professor Schönberger als auch Herr Glauben vieles schon angesprochen haben.

Vielleicht vorab mit Blick auf den Maßstab, der insbesondere bei der Bestimmtheit anzusetzen ist, ist es so, wie Herr Glauben ausgeführt hat, dass es nicht zu unterschätzen ist. Die Bestimmtheit ist ein ganz zentrales Element, das anders als in anderen Bereichen des Parlamentsrechts im Untersuchungsausschussrecht eine herausragende Bedeutung hat.

In der Tat ist es so – ich begleite häufiger Zeugen auch in Ausschüssen und bereite sie darauf vor –, dass sich die Bestimmtheit im Rahmen der Beweisaufnahme ganz maßgeblich stellt. Deswegen ist es hier bei der Einsetzung ein Punkt, der diskutiert wird, der aber sich auf die Beweisaufnahme, auf die Durchführungsebene absolut durchschlägt. Deshalb ist es so wichtig, hier schon präzise zu sein. Wenn man sozusagen die Einsetzungsbeschlüsse in anderen Landtagen und im Bund anschaut, dann ist es häufig so, dass das sehr präzise ist.

Wenn man den Masken-Untersuchungsausschuss in Bayern anschaut, der hier sozusagen allein die Einzelfrage 43 abdeckt, dann ist das ein sehr detailliert ausgearbeiteter Fragenkatalog und damit etwas, was dem Bestimmtheitsgrundsatz schon genügen kann. Jeder weiß, worauf er sich einlässt.

Aus meiner Sicht ist der Untersuchungsgegenstand im Allgemeinen – A I – verfassungswidrig. Das bezieht sich einerseits auf die Untersuchungskompetenz. Dazu hatten Frau Professor Schönberger und Herr Glauben auch schon ausgeführt. Das Paul-Ehrlich-Institut und das Robert-Koch-Institut sind Bundesbehörden. So, wie der Antrag derzeit formuliert ist, liest er sich so, als ob die Tätigkeiten dieser Behörden zu untersuchen seien. Das wäre unzulässig.

Das kann man korrigieren, indem man das möglicherweise klarstellt. Aber eine Untersuchung dieser Behörden ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für die Bund-Länder-Konferenz und die Ministerpräsidentenkonferenzen.

Ein weiterer Punkt betrifft die medizinischen Forschungsinstitute, die im Untersuchungsgegenstand im Allgemeinen angesprochen sind. So, wie sich der Untersuchungsgegenstand derzeit liest, hört es sich so an, als ob die Forschungsergebnisse, die Forschungsmethoden dieser Forschungsinstitute zu untersuchen seien. Das ist mit der freien Forschung, die grundgesetzlich festgeschrieben ist, nicht zu vereinbaren. Auch dieser Teil dürfte nicht untersucht werden.

Allgemein ist aus meiner Sicht ein Problem, dass im Untersuchungsgegenstand im Allgemeinen von involvierten Akteuren abstrakt gesprochen wird. Auch das ist sozusagen, da es sehr weit gefasst ist, auszulegen und zu interpretieren. In einer weitesten Auslegung umfasst das auch die Europäische Union und die WHO. Das sind Organisationen, die auf supranationaler Ebene spielen, die nicht in Hessen untersucht werden dürfen.

Ein weiterer Punkt – ich gehe jetzt nicht auf alle Einzelheiten ein, das steht im Gutachten – ist die Bestimmtheit. Wie gesagt, hier muss es konkret und vorhersehbar sein, wichtig für die Durchführungsebene. Wir haben zwei Begriffe, die sich durch den gesamten Antrag durchziehen, die aus

meiner Sicht sehr problematisch sind. Das ist einmal der Begriff der Maßnahme und insbesondere der der öffentlichen Stellungnahme.

Wann ist eine Äußerung eine Stellungnahme? Das ist sehr weit gefasst. Wann ist diese öffentlich? Auch das ist ein großer Interpretationsspielraum. Ich glaube, das kann man konkretisieren, damit man weiß, was damit gemeint ist. Man kann Kategorien bilden, man kann Beispiele bilden. Das ist, glaube ich, handwerklich aus meiner Sicht einigermaßen leicht umzusetzen.

Das Gleiche gilt für die Begriffe, die im Untersuchungsgegenstand im Allgemeinen auftauchen, Begleitumstände und Entscheidungserwägungen. Das ist ebenfalls sehr weit gefasst, und man weiß gar nicht genau, was damit konkret gemeint ist.

Ein Problem, das sich aus meiner Sicht insbesondere im Untersuchungsgegenstand im Allgemeinen stellt, ist die fehlende zeitliche Begrenzung. Ganz wesentlich auch für die Bestimmtheit ist eine zeitliche Eingrenzung. Wenn man sich Untersuchungseinsetzungsbeschlüsse in anderen Untersuchungsausschüssen anschaut, sind die meistens sehr konkret zeitlich begrenzt. Daran fehlt es hier im Allgemeinen.

Wie gesagt, das ist derzeit auslegungsfähig. Ich habe gesehen, bevor wir hier hineingegangen sind, dass es eine Bezugspresserechterstattung für ein Gutachten der AfD-Fraktion gibt, die angeblich sagt, das sei möglicherweise teilweise etwas unpräzise.

Das kann man konkreter fassen, das wäre aus meiner Sicht allerdings auch notwendig, um dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot Geltung zu verschaffen.

Das Problem ist sozusagen, wenn man den Untersuchungsgegenstand im Allgemeinen für verfassungswidrig hält, dann schlägt das auf eine große Anzahl von Einzelfragen durch; denn insbesondere im weiteren Verlauf des Untersuchungsgegenstands im Besonderen wird Bezug auf den Untersuchungsgegenstand im Allgemeinen genommen, insbesondere auf die sogenannten Akteure, die im Untersuchungsgegenstand im Allgemeinen beschrieben sind.

Wenn man allerdings den Untersuchungsgegenstand im Allgemeinen für verfassungswidrig hält, sind aus meiner Sicht – jedenfalls mit Blick auf diese Bezugnahme – auch die Einzelfragen, die diesen Bezug herstellen, verfassungswidrig. Das sind recht viele. Das sind – ich rattere es mal herunter – die Fragen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 15 c, 18, 20, 37, 38 und 41.

Wenn man den Untersuchungsgegenstand im Allgemeinen konkreter fasst und diese Hürden überwindet, dann hätte das auch Auswirkungen auf diese soeben genannten Einzelfragen, die punktuell noch einzelne verfassungsrechtliche Fragestellungen haben. Das wäre allerdings ein Weg, sozusagen das noch weiter zu konkretisieren.

Ich möchte exemplarisch mit Blick auf die Zeit auf drei Einzelfragen eingehen, und dann zu den anderen beiden Fragen übergehen.

In der Frage 24 wird der Untersuchungsgegenstand im Besonderen so konkretisiert, dass nach Corona-Toten gefragt wird und zu untersuchen ist, wie viele Corona-Tote es sozusagen geben

soll. Jenseits der Fragestellung, wie dieser Begriff konkret zu verstehen ist, stellt sich allerdings die Frage, so wie der Untersuchungsgegenstand derzeit gefasst ist, dass vom Wortlaut her keine Beschränkung auf das Land Hessen vorgenommen ist, man sich deshalb auch die Frage stellen kann, ist das weltweit oder jedenfalls bundesweit zu untersuchen.

Ich glaube, das wäre handwerklich relativ einfach zu konkretisieren. Wenn man sich am Wortlaut orientiert und nicht die notwendige Auslegung vornimmt, die der Wortlaut eben derzeit nicht hergibt, würde das aus meiner Sicht auch die Untersuchungskompetenz überschreiten.

Frage 26 möchte ich punktuell aufgreifen. Dort wird eine Rechts- und Verfassungswidrigkeit unterstellt. Frau Professor Schönberger und Herr Glauben haben das, glaube ich, auch schon in Bezug genommen. Das ist aus meiner Sicht ein Verstoß gegen das Antizipationsgebot.

Ich bin, glaube ich, anders als die beiden anderen Gutachter beim Antizipationsgebot etwas großzügiger, da ich glaube, dass sozusagen nicht jede Benennung eine Unterstellung ist. Da der Untersuchungsgegenstand im Besonderen mit „ob“ bzw. „inwieweit“ eingeleitet ist, kann die Antwort auch immer Nein heißen. Deswegen ist aus meiner Sicht das Antizipationsgebot eher weniger tangiert, vor allem aber eben bei der Frage 26.

Eine letzte Einzelfrage möchte ich noch exemplarisch aufgreifen. Das ist die Frage 43. Dort wird die Frage gestellt, ob es Profiteure von Maskendeals oder Ähnlichem gibt. Das ist zwar grundsätzlich ein zulässiger Untersuchungsgegenstand, gerade wenn man nach Bayern guckt. Allerdings – das ist in der Literatur und auch in der Rechtsprechung umstritten – ist es die Frage, darf man das sozusagen einfach mal behaupten, oder braucht es dafür einen tatsächengestützten Verdacht. Das ist etwas, was man im Strafrecht kennt, den Anfangsverdacht, den Staatsanwaltschaften brauchen. So streng ist es nicht. Doch glaube ich, dass man jedenfalls keinen Schuss ins Dunkle machen darf. So, wie ich das im Untersuchungsgegenstand gesehen habe, gibt es jedenfalls so, wie es formuliert ist, keine Anhaltspunkte dafür, dass jemand profitiert hat. Das ist dann aus meiner Sicht unzulässig. Man müsste schon gewisse Anhaltspunkte haben, sei es eben eine Presseberichterstattung, die Sachverhalte konkret benennt, auf die man sich beziehen kann, damit man das untersuchen kann.

Insgesamt wären aus meiner Sicht der Untersuchungsgegenstand im Allgemeinen, weitere 36 Einzelfragen und eine weitere Unterfrage verfassungswidrig. Übrigbleiben würden aus meiner Sicht die Fragen 16, 17, 28, 33, 34, 36 und 38 b, die für sich betrachtet verfassungskonform wären.

Damit schließt sich die Frage an, wie damit umzugehen ist. Sie haben schon gehört, es gibt keine Rechtsprechung dazu, woran wir Gutachter uns orientieren könnten. Einzelfragen sind in der Literatur, die es dazu gibt, umstritten. Klar ist, im Einverständnis, miteinander, im Konsens kann alles bis zur beschlussreifen Antragstellung verfassungskonform ausgestaltet werden.

Auch ohne Konsens ist es den Antragstellern unbenommen, den beantragten Untersuchungsausschuss an den Stellen, an denen eine Verfassungswidrigkeit besteht, verfassungskonform zu gestalten. Problematisch wird es dort, wo es keinen Konsens gibt. Das ist insbesondere die Frage

nach dem Umgang bei einer teilweise Verfassungswidrigkeit, wie sie aus meiner Sicht hier besteht.

Aus meiner Sicht kann in diesem konkreten Fall keine komplette Ablehnung stattfinden, da die Fragen, die ich eben genannt habe, für sich betrachtet verfassungskonform sinnvoll untersucht werden könnten. Es sind dann nicht 43, sondern eben nur ein paar wenige Fragen. Die würden aber für sich betrachtet, da sie von den anderen Teilen trennbar sind, untersucht werden können.

Bleibt die Frage, was mit den übrigen Fragen passiert. Darf man das? Darf man diese Einzelfragen untersuchen? Herr Glauben hat aus seiner Sicht ausgeführt, das sei nur möglich, wenn die Einzelfragen auch entsprechend gestellt wären.

Aus meiner Sicht – das ist ein juristischer Dissens zwischen Herrn Glauben und mir, es ist aber in der Literatur in der Tat auch umstritten, es gibt keine Rechtsprechung dazu – bin ich der Meinung, der Hessische Landtag dürfte auch ohne den Umstand, dass die Einzelfragen einzeln zur Abstimmung gestellt werden, mit einem sogenannten Maßgabebeschluss den Untersuchungsausschuss mit Blick auf die Fragen, die für verfassungskonform gehalten werden, einsetzen. Das ist aber, wie gesagt, umstritten. Es gibt keinen Präzedenzfall. Am Ende wäre es dann notfalls so, dass ein Gericht darüber zu entscheiden hätte.

Ich möchte noch kurz ein Schlaglicht auf die letzte Frage werfen. Auch dort haben wir gehört, dass Frau Professor Schönberger der Meinung ist, der Untersuchungsausschuss kann, was die personelle Zusammensetzung angeht, so verändert werden, dass die Spiegelbildlichkeit aus dem Parlament dort gewahrt ist, die AfD-Fraktion also nicht die qualifizierte Minderheit im Ausschuss stellt. Herr Glauben hat ausgeführt, dass man das auch anders sehen kann, nämlich dass die Minderheit doch dort auch als Minderheit zu repräsentieren ist.

Ich gehe einen mittleren Weg. Ich bin der Meinung, die Spiegelbildlichkeit kann gewahrt werden. Es steht im Organisationsermessen des Untersuchungsausschusses, dort entsprechend auch die Spiegelbildlichkeit umzusetzen, sodass die AfD-Fraktion nicht als Minderheit vertreten ist. Die Hessische Verfassung sieht, soweit ich das sehe, eine Besonderheit vor, die vom Bundesrecht und von anderen Landesverfassungen auch abweicht. Allerdings gibt es auch andere Bundesländer, die es so wie in Hessen geregelt haben. Dort gibt es eben die Besonderheit, dass die Antragsteller im Unterschied zur Minderheit konkret benannt sind und ein Beweiserhebungsrecht haben sollen.

Aus meiner Sicht führt das dazu, dass die Einsetzungsminderheit – sollte der Ausschuss kommen, wären das die AfD-Fraktion plus der fraktionslose Abgeordnete Herr – ein Beweisantragsrecht hätte, was irgendwie geartet umgesetzt werden müsste. Das wäre entweder so, dass die Einsetzungsminderheit im Parlament, also im Plenum, Beweisanträge stellen könnte. Das ist vielleicht etwas unpraktikabel. Dann gäbe es alternativ die Möglichkeit, dass im Untersuchungsausschuss die AfD-Fraktion, auch wenn sie nicht die qualifizierte Minderheit stellt, dort Beweisanträge bei verfassungskonformer Auslegung des Hessischen Untersuchungsausschussgesetzes einbringen könnte.

So viel sozusagen zu meinem Gutachten im Kurzdurchlauf. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzender:

Vielen Dank Herr Dr. Schwerdtfeger, für Ihren Vortrag, und danke an alle drei Gutachter für die zeitliche Disziplin, sodass wir zumindest mit der ersten Runde der Fachleute durch sind.

Ich habe jetzt mehrere Wortmeldungen vorliegen. Zu Ihrer Information: Herr Schon, Herr Frömmrich, Herr Honka, Herr Lambrou, Herr Müller, Herr Weiß und Frau Gnadl haben sich gemeldet. – Dann darf ich Herrn Schon das Wort erteilen.

Abgeordneter Ingo Schon:

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich darf mich für die CDU-Fraktion zunächst einmal für diese Gutachten herzlich bedanken. Ich darf mich auch bei der Landtagsverwaltung bedanken, dass sie die drei Gutachterinnen und Gutachter ausgewählt hat. Ich möchte ganz kurz noch einmal an der Stelle auch unterstreichen, wer hier heute diese Gutachten abgegeben hat: mit Frau Professor Schönberger eine Lehrstuhlinhaberin für öffentliches Recht und Co-Direktorin des Instituts für Deutsches und Internationales Parteienrecht, mit Herrn Dr. Glauben den Mitautor des Kommentars Glauben/Brockner, und mit Herrn Dr. Schwerdtfeger den Mitautor und Herausgeber des NomosKommentars zum PUAG. Gemeinsam mit unserem vierten Gutachter, den wir das letzte Mal hatten, Butz Peters, der eines der führenden Lehrbücher zum Untersuchungsausschussrecht herausgegeben hat, haben wir damit vier Persönlichkeiten, die ich jetzt mal zur Crème de la Crème des deutschen Untersuchungsausschussrechts zählen würde. Vor dem Hintergrund haben wir, glaube ich, jetzt ein in Nuancen unterschiedliches, aber doch sehr eindeutiges Bild.

Herr Vorsitzender, erlauben Sie mir, dass ich ausnahmsweise ein etwas anderes Verfahren in dieser Anhörung wähle. Aber wir haben auch eine außergewöhnliche Situation. Für uns als CDU-Fraktion ist es wirklich entscheidend und von Relevanz auch für die weitere Diskussion und die weitere Fragestellung – ich habe eine ganze Menge Fragen an Sie –, inwiefern die antragstellende Fraktion – da reicht mir eine sehr kurze, zwei oder drei Sätze lange Antwort – auf diese durchgreifenden, substanziierten, hervorragend ausgearbeiteten verfassungsrechtlichen Stellungnahmen reagieren will.

Man kann über jedes Detail reden, aber in der Tendenz sind diese Gutachten alle gleich, und sie sagen, der Antrag ist in der jetzigen Form nicht verfassungskonform und darf deswegen nicht vom Landtag positiv beschieden werden.

Insofern geht meine erste Frage ausnahmsweise – aber wir betreten ja Neuland, das haben wir in verschiedenen Pressemeldungen gesagt – wirklich an den Antragsteller, wie er damit umzugehen gedenkt. – Danke schön.

Vorsitzender:

Vielen Dank. – Wenn es der Effizienz dient, kann man natürlich auch vom Verfahren abweichen und diese Frage stellen. Herr Lambrou kommt ohnehin in Kürze an die Reihe. Er kann das Wort ergreifen und dann gerne darauf eingehen. Ich darf aber zunächst das Wort an den Kollegen Frömmrich geben.

Abgeordneter Jürgen Frömmrich:

Vielen Dank. – Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, vielen Dank auch von unserer Seite an die Gutachterinnen und Gutachter, weil wir, glaube ich, schon hier ein sehr eindeutiges Bild haben, in Nuancen ein bisschen Unterschiede. Das ist, glaube ich, bei drei Juristen so, die man beauftragt. Da ist man mit drei Meinungen eigentlich sehr zufrieden. Manchmal gibt es noch größere Unterschiede.

Nein, Spaß beiseite. Ich glaube, in den großen Linien sind Sie sich sehr einig. Vielen Dank von unserer Seite an Sie für die Aussagen. Sie sind sich insbesondere in den Fragen, was die Bestimmtheit, was den Einsetzungsbeschluss und die Frage des Bundesstaatsprinzips angeht, was die Frage des Antizipationsverbotes angeht, einig. Was die Frage der Ausschussgröße angeht, okay, das ist dann am Ende auch eine Frage, die, glaube ich, das Parlament dann auch entscheiden können muss.

Deswegen ist es schon richtig, wie Kollege Schon es gerade auch geäußert hat, dass jetzt die Frage im Raum steht, wie die AfD mit dem, was hier an Sachverstand vorgelegt worden ist, denkt umzugehen und auch diese Frage zu beantworten.

Warum ist das wichtig. Ich will es noch einmal betonen. Herr Dr. Schwerdtfeger hat das, glaube ich, sehr schön ausgeführt, was die Frage der Bestimmtheit angeht. Wenn man schon an ein paar Untersuchungsausschüssen teilgenommen – dazu gehöre ich – und gesehen hat, wie nachher auch die Fragen von Beweisbeschlüssen im Untersuchungsausschuss diskutiert werden, dann ist es elementar wichtig, dass Einsetzungsbeschlüsse so formuliert sind, dass man sich nicht bei jedem Beweisbeschluss damit beschäftigt, was eigentlich der Einsetzungsbeschluss meint. Es wäre in diesem Fall so an den Punkten, die ich gerade aufgeführt habe, was die Frage der Bestimmtheit angeht, was die Frage Antizipation angeht, was die Frage Bundesstaatlichkeit angeht. An jedem Punkt würden wir uns im Verfahren, was die Beweisangebote angeht, darüber streiten, wie weit jetzt der Einsetzungsbeschluss geht und wo jetzt gerade auch Ende ist.

Deswegen ist es so schwierig, dann die Frage zu beantworten, die § 2 HUAG bei uns vorsieht, wie denn der Einsetzungsauftrag aussieht und wie der Einsetzungsbeschluss am Ende aussieht. Deswegen ist es auch wichtig für unsere Arbeit insgesamt in diesem Untersuchungsausschuss, dass wir klare Regeln haben und wir das hier klarziehen. Da haben Sie uns wichtige Hinweise gegeben. Herzlichen Dank dafür.

Vorsitzender:

Vielen Dank. – Ich habe jetzt die Wortmeldung von Hartmut Honka, danach kommt Herr Lambrou. – Bitte schön.

Abgeordneter Hartmut Honka:

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, herzlichen Dank auch von meiner Seite für die Gutachten, für die wunderbare Lektüre am Wochenende.

Frau Professor Dr. Schönberger, ich habe eine Frage, und zwar ganz konkret an Sie. Sie haben in Ihrer schriftlichen Ausarbeitung als auch jetzt in Ihrem Vortrag wiederholt darauf hingewiesen, dass Sie die Formulierung „geduldet“ und „unterlassen“ konsequenterweise gestrichen haben. Wenn ich jetzt Ihr Gutachten aber richtig lese, finde ich die Formulierung in einigen Punkten als nicht gestrichen vor. Musterbeispiele jetzt nur ganz schnell zwei Stück: Seite 29 Ziffer 3, Seite 30 Ziffer 5.

Dann fragt natürlich der Jurist in mir sofort, wenn das von besonderer Bedeutung ist, weil es zu unpräzise ist, dass es gestrichen wird, und es an einigen Punkten nicht gestrichen ist, welche Schlussfolgerungen muss ich dann aus den Punkten ziehen, wo Sie es nicht gestrichen haben. – Herzlichen Dank.

Vorsitzender:

Vielen Dank. – Herr Lambrou, ich erteile Ihnen das Wort verbunden mit der Bitte, dass Sie auf die eingangs gestellte Frage von Herrn Schon eingehen.

Abgeordneter Robert Lambrou:

Guten Tag in die Runde. Erst einmal herzlichen Dank an die drei Gutachter für Ihr jeweils kurzfristig erstelltes Gutachten.

Lieber Herr Schon, wir haben insgesamt fünf Gutachten vorliegen, nicht vier, drei davon von der Landtagsverwaltung beauftragt, eines von der CDU, das wir nach wie vor nicht kennen, deswegen können wir darauf auch nicht eingehen. Das fünfte ist von der AfD beauftragt, das haben wir vor Beginn dieser Sitzung verteilt.

Zu den drei vom Landtag beauftragten Gutachten.

(Abgeordneter Tobias Utter: Zu Protokoll: Ich habe es nicht!)

Jede Fraktion hat es erhalten.

(Abgeordneter Tobias Utter: Ich bin nicht als Fraktion, sondern als Abgeordneter hier!)

Wir gehen jetzt auf die drei Gutachten ein; denn die Frage von Herrn Schon war, inwiefern wir hier darauf eingehen wollen. Aus unserer Sicht unterscheiden sich diese drei Gutachten nicht in

Nuancen, sondern es gibt signifikante Unterschiede. Wir könnten als Kompromiss – denn das Gutachten, das wir in Auftrag gegeben haben, kommt durchaus zu ganz anderen Ergebnissen – auf das Gutachten von Professor Schönberger eingehen und das als Grundlage für die weitere Ausarbeitung nehmen.

Vorsitzender:

Vielen Dank. – Ich darf geschäftsleitend sagen, dass uns dieses Gutachten in der Tat wenige Minuten vor der Sitzung zugeleitet wurde. Wir haben Kopien gefertigt, die hier vorne vor dem Rednerpult ausliegen. Wer das noch haben möchte, kann sich noch ein Exemplar nehmen. Unabhängig davon sind die Fraktionen bereits mit einem Exemplar versorgt, aber wer dort lesen möchte, kann sich bitte gerne bedienen.

Ich schlage vor, dass die noch vorliegenden Wortmeldungen abgearbeitet werden und dass wir dann in die Beantwortungsrunde der Gutachter einsteigen, damit sie sich vielleicht schon einmal vorbereiten können.

Ich würde jetzt gerne Herrn Müller das Wort geben, dann Herrn Weiß, Frau Gnadl, Herrn Rock und dann noch einmal Ingo Schon.

Abgeordneter J. Michael Müller (Lahn-Dill):

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Vielen Dank allen Gutachtern für die Ausführungen. Ich habe mich während Ihrer Ausführungen, Herr Lambrou, mit dem Gutachten von Herrn Schachtschneider beschäftigt, der allerdings kein Untersuchungsrechtler ist, aber Verfassungsrechtler, das wollen wir ihm zugutehalten.

(Zuruf des Abgeordneten Robert Lambrou)

– Darf ich? – Danke. Aber er ist heute nicht da, sodass wir ihn nicht befragen können, was schade ist. Gut.

Ich fange hinten an. Herr Glauben, Herr Schwerdtfeger, Sie haben über die Frage der Spiegelbildlichkeit diskutiert. Nun gibt es kein Fraktionsquorum, was erreicht worden ist, also haben wir nur einen Abgeordnetenantrag. Anders kann man das dann nicht werten, wenn ein Quorum erforderlich ist. Wenn eine Fraktion es nicht hat – das ist verfassungsrechtlich klar –, stellen die Abgeordneten den Antrag, und die haben sich jetzt hier zusammengefunden.

Wenn wir jetzt davon ausgehen, dass sich Abgeordnete aus unterschiedlichsten Fraktionen zusammenfinden – das ist die Theorie, die dahintersteht – dann ist – Herr Glauben, Sie haben darauf hingewiesen – zumindest sicherzustellen, dass sich der gemeinsame Wille auch in Be-weisanträgen wiederfindet.

Dann würde ich gerne um den Hinweis bitten, wie das zu machen ist; denn hier haben wir die Situation, dass wir einmal Abgeordnete haben, die sich nur in Teilen im Ausschuss wiederfinden. Sie haben richtigerweise, glaube ich, gesagt, dass man den Ausschuss nicht so groß machen

kann wie das ganze Parlament. Das wäre bei einem einzelnen Abgeordneten zwingend. Wie wäre das sicherzustellen? Meines Erachtens doch ausschließlich entweder nur durch den Antrag, der angenommen wird – dann ist es eben so –, oder durch den Antrag im Parlament oder respektive im Antrag selbst; denn ich kann ja im Antrag selbst bereits die Beweisangebote stellen, dann wäre das erfüllt. Aber im Ausschuss jedenfalls muss es doch möglich sein, die Spiegelbildlichkeit vollständig zu wahren. Die daraus resultierenden Rechte können dann jedenfalls nicht durch Einzelne ausgeübt werden, es sei denn, es gibt ein Mittel, es zu machen. Das habe ich nicht verstanden. Vielleicht können Sie mir beide etwas dazu sagen, weil Sie quasi die Gegenpole sind. Frau Schönberger ist tatsächlich die Zwischenbetrachtung. Das würde mich interessieren.

Dann würde ich gleich die nächste Frage stellen. Ich muss noch einmal fragen: Kennen die Gutachter die Gutachten untereinander? Wenn das der Fall ist, kann ich Sie fragen, Frau Schönberger. Herr Schwerdtfeger kommt zu einer sehr – ich sage es mal so – stringenteren Ausschluss-systematik. Sie waren da etwas großzügiger, um es freundlich zu formulieren.

Jetzt haben Sie das Gutachten mit Sicherheit genauso interessiert gelesen, wie ich es gelesen habe, und umgekehrt genauso. Ich gehe davon aus, Herr Schwerdtfeger auch.

Also an Sie beide die Frage: Schließt sich die Auffassung aus? Ist dann Ihres nur eine exemplarische Betrachtungsweise, und Herr Schwerdtfeger war an dieser Stelle genauer, oder würden Sie sagen, bei Ihnen ist die Grenze des Zulässigen damit auch erreicht, und mehr ist nicht? – Danke.

Vorsitzender:

Vielen Dank. – Herr Weiß, ich würde Ihnen gerne das Wort erteilen, dann Frau Gnagl, Herr Rock, Ingo Schon und Jürgen Frömmrich, und dann gehen wir, glaube ich, wieder in die Dreierunde hinein. – Herr Weiß, bitte schön.

Abgeordneter Marius Weiß:

Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. – Auch ich möchte mich recht herzlich bei den drei Gutachterinnen und Gutachtern bedanken. Ich glaube, auch wenn in Nuancen unterschiedliche Ergebnisse herauskommen, im Grundsatz gibt es sehr, sehr große Übereinstimmung. Das gilt für das Ergebnis, zu dem alle Drei kommen, dass dieser vorgelegte Antrag verfassungswidrig ist. Das gilt dafür, dass alle Drei zu dem Ergebnis kommen, dass eine Mehrheit des Landtags die Ausschussgröße verändern darf. Zu dem Ergebnis kommen auch alle Drei in Nuancen. Ob das dann tatsächlich noch diesen 20 % entsprechen muss oder nicht, ist in Nuancen unterschiedlich, aber alle Drei kommen auch zu dem Ergebnis, dass die Mehrheit des Landtags die Größe des Ausschusses verändern darf.

Ich fand auch die Summe beeindruckend. Das sollte sich noch einmal die antragstellende Fraktion zu Gemüte führen, also die Summe der festgestellten Punkte, die für verfassungswidrig erkannt wurden.

Frau Professor Schönberger hat in 12 von 43 Punkten Änderungsvorschläge gemacht. Herr Dr. Schwerdtfeger sagt, dass 36 von 43 Punkten verfassungswidrig sind, und Herr Dr. Glauben kommt sogar auf 38 von 43 Punkten, die er für verfassungswidrig hält. Darüber hinaus sagt er sogar noch, dass die übrigen fünf eigentlich auch verfassungswidrig sind, weil nämlich der Teil unter A I verfassungswidrig ist, und der sich auf alle 43 Punkte auswirkt.

Das sind im Endeffekt die Ergebnisse, die ich schon sehr beeindruckend finde und wo, glaube ich, auch die antragstellende Fraktion in sich gehen und nachdenken sollte, ob das tatsächlich verfassungsgemäß ist, was sie hier vorgelegt hat und wie sie damit umgeht.

Das, was Sie jetzt hier vorgelegt haben, Herr Lambrou, von Herrn Schachtschneider, habe ich eben einmal quergelesen. Ich will nur kurz drei Sätze zitieren, damit Sie wissen, worum es geht.

Auf Seite 7 unten schreibt Herr Schachtschneider:

Das Versagen der Landesregierung Hessen und der deren Verantwortung unterliegenden Ämter stellt deren Befähigung und auch deren Rechtstreue in Frage.

Dann geht es weiter. Dann schreibt er als Nächstes auf Seite 8 in der Mitte:

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung dürfte durch die vielfach kritisierten demokratiefernen, rechtsstaatswidrig, diktatorischen, grundrechtswidrigen Maßnahmen missachtet worden sein.

Als Quelle für diese Behauptung gibt er seine eigene Homepage an und das, was er auf seiner eigenen Homepage dazu ausgeführt hat.

Weiter auf Seite 9:

Die Maßnahmen, die in der Ministerpräsidentenkonferenz unter Beteiligung zunächst der Bundeskanzlerin Merkel und dann des Bundeskanzler Scholz vereinbart und auch von Hessen umgesetzt worden sind, waren Diktaturmaßnahmen.

Das ist der nächste Satz dazu, und das geht so weiter.

Das, was Sie hier vorgelegt haben, ist aus meiner Sicht wissenschaftlich wertlos. Wenn wir das hier in eine Reihe dessen legen würden, was wir hier vorliegen haben, wäre das meines Erachtens eine Beleidigung der drei Gutachter, die wirklich wissenschaftlich hervorragend etwas ausgearbeitet haben.

Das vielleicht mal zu dem, was Sie vorgelegt haben.

Ich habe jetzt konkrete Fragen, Herr Dr. Schwerdtfeger, zuerst an Sie. Wenn ich es richtig verstanden habe, haben Sie es im Endeffekt offengelassen, ob jetzt bei einer Ausschussgrößenänderung die 20 % für die AfD-Fraktion gewahrt werden müssen oder nicht, weil Sie gesagt haben, Art. 92 Abs. 1 Satz 2 gilt sowieso, und danach haben die Antragsteller ein Recht.

Meine erste Frage ist: Gilt das, so verstehe ich das jedenfalls, selbstverständlich nur für verfassungsgemäße Anträge? Das heißt, genauso wie der Landtag das Recht hat, einen verfassungswidrigen Einsetzungsantrag abzulehnen, hat auch eine Untersuchungsausschussmehrheit ein Recht, einen verfassungswidrigen Beweisantrag von einer antragstellenden Fraktion im Untersuchungsausschuss abzulehnen. Sehe ich das richtig?

Der zweite Punkt geht an alle Drei. Ist aus Ihrer Sicht die Mehrheit im Landtag verpflichtet, den Antragstellern dieser einsetzenden Minderheit zu helfen, einen verfassungsgemäßen Untersuchungseinsetzungsantrag zu formulieren und herzustellen? Gibt es eine Pflicht dieser Mehrheit, dort zu helfen, so einen Antrag herzustellen? Das würde mich interessieren, was Sie dazu sagen.

Die letzte Frage, die ich noch habe, ist: Sie haben ausgeführt, wenn ein Antrag verfassungsgemäß ist, gibt es eine Pflicht des Landtags, diesen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Wie kann dieser Pflicht Genüge getan werden? Gibt es eine Pflicht? Es gibt das freie Mandat eines jeden Abgeordneten. Sehen Sie da einen Widerspruch?

Heißt das zweitens, dass der gesamte Landtag dann diesem Untersuchungsausschussantrag zustimmen muss, oder kann dieser Pflicht auch Genüge getan werden, indem man sich enthält oder indem man überhaupt nicht an der Abstimmung teilnimmt und so gewährleistet, dass der Ausschuss eingesetzt wird?

Vorsitzender:

Vielen Dank. – Frau Gnadl, Sie haben das Wort.

Abgeordnete Lisa Gnadl:

Vielen Dank. – Auch ich möchte mich noch einmal ganz herzlich für die drei Gutachten bedanken. Es ist heute schon angeklungen, dass das ein neuer Weg ist, den wir als Hessischer Landtag an der Stelle beschreiten, dass wir diesen Untersuchungsausschussantrag in den Hauptausschuss überwiesen haben, um uns noch einmal juristische Expertise im Umgang mit diesem Untersuchungsausschussantrag zu holen. Ich denke, dass das auch rückblickend betrachtet ein sehr wertvoller und guter Weg war, um sich diesen Untersuchungsausschussantrag noch einmal im Detail anzuschauen, dass man eben nicht als Abgeordnete aus einem Bauchgefühl im Hessischen Landtag handelt, sondern dass man sich hierzu auch die fachliche Expertise holt. Diesen Weg sind wir jetzt über diesen Hauptausschuss gegangen.

Mir ist an der Stelle auch noch einmal wichtig deutlich zu machen – das ist auch in den Gutachten noch einmal herausgearbeitet worden –, dass es immer einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Minderheitenrechten und dem Verfassungsrecht geben muss und das auch entsprechend miteinander abgewogen werden muss. Das macht es an dieser Stelle nicht so einfach, aber die drei Gutachten sagen –das haben jetzt auch noch einmal die Beiträge heute gezeigt, nicht nur die schriftlichen Gutachten –, dass es verfassungsrechtlich erhebliche Bedenken gibt, dass hier gegen das Strukturprinzip verstoßen wird usw.

Ich will an der Stelle auch noch einmal etwas fragen, weil Herr Lambrou eben in seinem Redebeitrag deutlich gemacht hat, dass es hier signifikante Unterschiede aus Sicht der AfD-Fraktion gebe. Die habe ich, was die verfassungsrechtlichen Bedenken angeht, so nicht wahrgenommen. Vielleicht können Sie auf diesen Punkt noch einmal eingehen.

Es ist auch angeklungen, man könne irgendwie im Verfahren möglicherweise eines der Gutachten als sogenannten Kompromiss nehmen. Das stellt das Ganze irgendwie so dar, als müsste man jetzt darüber verhandeln, was eine Kompromisslinie ist.

Deswegen nochmal an der Stelle die Frage an Sie Drei – ich glaube, das ist für uns als Abgeordnete des Hessischen Landtags sehr erheblich –: Gibt es eine Verpflichtung der parlamentarischen Mehrheit, einen Antrag oder eine Kompromisslösung auszuhandeln, oder liegt der Ball jetzt auch beim Antragssteller, einen verfassungskonformen Antrag vorzulegen?

Dazu wurden jetzt verschiedene Möglichkeiten in den Gutachten aufgezeigt. Aber ich glaube, das ist der entscheidende Punkt auch für den weiteren Fortgang und für den weiteren Umgang mit diesem Untersuchungsausschussantrag. Da würde ich mich sehr über eine Beantwortung freuen. – Vielen Dank.

Vorsitzender:

Vielen Dank. – Herr Rock, Sie haben das Wort.

Abgeordneter René Rock:

Herr Vorsitzender, erst einmal auch vonseiten der Freien Demokraten noch einmal vielen Dank an die Gutachter. Es sind viele Juristen anwesend. Ich habe auch mit Interesse wahrgenommen, dass es bei den Juristen immer auch den Spaß daran gibt, Präzedenzfälle auszuarbeiten und sich damit zu beschäftigen. Mir liegt mehr daran, dass wir handlungsfähig sind und nicht so viel Zeit vor dem Staatsgerichtshof verbringen, sondern es schaffen, einen verfassungsmäßigen Einsetzungsantrag hinzubekommen.

Ich bin erst 17 Jahre hier im Landtag, einige sind länger hier, ich habe so ein Verfahren in der Form auch noch nie erlebt, wie wir es jetzt hier machen. Darum wäre es wunderbar, wenn die, die den Einsetzungsantrag gestellt haben, der dermaßen offensichtlich verfassungswidrige Teile enthält und wir sozusagen hier eine Nachsitz- bzw. Nachhilfeveranstaltung machen, ein kleines Dankeschön an alle hier richten, die Zeit investieren, um der AfD zu ermöglichen, verfassungsgemäßes Handeln durchzuführen. Das wäre ganz nett. Sie kommen noch einmal dran, Herr Lambrou, von daher können Sie das dann noch einmal nachholen.

Dass Sie uns hier recht geben, entnehme ich Ihrer Aussage, dass Sie sagen, dass Sie auf die Grundlage der Gespräche der, so sage ich es jetzt mal, Änderungsvorschläge von Frau Professor Schönberger eingehen, was uns mehr oder minder recht für das gibt, was wir jetzt hier umsetzen.

Da ich ein großes Interesse daran habe, dass wir auch einen Einsetzungsbeschluss hinbekommen – meine Fraktion hat deutlich gesagt, es ist ein Oppositionsrecht, was hier ausgeübt wird, und darum legen wir großen Wert darauf, dass wir auch in der nächsten Plenarwoche zu einem Einsetzungsbeschluss kommen –, wäre sozusagen eine Frage an Sie, an die Gutachter. Erst einmal die einfache Frage. Wir würden einer Menge verfassungsrechtlicher Probleme aus dem Weg gehen, wenn wir bei der Ausschussgröße von 15 bleiben würden. Natürlich würden es Juristen gerne mal juristisch klären, aber wir würden vielleicht einfach nur einsetzen wollen.

Da würde ich sozusagen Sie Drei fragen wollen, ob irgendetwas dagegenspricht, wenn wir bei 15 bleiben und damit kongruent natürlich die, die den Ausschuss eingesetzt haben, auch Beweisangebote stellen können, was für mich als Parlamentarier eigentlich ein grundsätzliches Gebot sein sollte, dass die Mehrheit, die hier einen Antrag gestellt hat, am Ende auch in der Lage ist, Beweisangebote zu stellen. Das wäre der eine Punkt.

Der zweite Punkt ist, wenn die AfD hier am Ende etwas vorlegt, wären wir nach unserem eigenen Gesetz verpflichtet, wenn wir immer noch Teile für verfassungswidrig halten, sozusagen diesem Teil nicht zustimmen zu können. Dann gibt es immer noch eine gewisse Abänderungskompetenz. Vielleicht könnten Sie dazu noch einmal zwei Worte vor dem Hintergrund, dass wir in einer oder in zwei Wochen am Ende in diesem Raum auch als Abgeordnete Beschlüsse fassen müssen, pragmatisch sagen, wo Sie denn Grenzen sehen, wo wir vielleicht dann auch noch, wenn der AfD-Antrag vorliegt, noch sozusagen eine gewisse Abänderungskompetenz hätten oder nicht. Das wäre noch ganz interessant für uns die zwei Aspekte.

Vorsitzender:

Vielen Dank. – Herr Schon, Sie haben das Wort.

Abgeordneter Ingo Schon:

Herr Vorsitzender, ich würde gerne an dem einen Punkt von Herrn Rock noch einmal mit der Frage anknüpfen. Aus meiner Sicht haben Herr Dr. Schwerdtfeger und auch Frau Professor Schönberger sehr stringent erklärt, warum die Spiegelbildlichkeitstheorie diesem 15er-Gremium aus meiner Sicht entgegensteht. Deswegen würde ich gerne Herrn Dr. Glauben noch einmal fragen. Wir haben hier einen sehr speziellen Fall. Wir haben eine Einsetzungsminderheit von 27 Stimmen von einer Fraktion mit 26 und einem fraktionslosen Abgeordneten, den die AfD nicht in ihre Reihen aus den bekannten Gründen aufnehmen wollte.

Wenn wir jetzt von der Spiegelbildlichkeitstheorie ausgehen, dann kann eigentlich die AfD keine Mehrheit in diesem Ausschuss haben, höchstens dann mit dem Abgeordneten Herr. Das ist die Frage: Würden Sie dann sagen, sie muss einen ihrer Sitze mit dem Abgeordneten Herr besetzen? Das ist die erste Frage.

Daran schließt sich an, letztlich regelt unsere Hessische Verfassung, dass das Verfahren und die Mitglieder nach Art. 92 Abs. 1 Satz 4 die Geschäftsordnung regelt, also die einfache Mehrheit.

Deswegen muss ich ehrlich sagen, aus meiner Sicht gibt es – das haben andere Gutachter deutlich gemacht – die Möglichkeit nach Art. 92 Abs. 1 Satz 2 – Entschuldigung, dass ich jetzt mit Jura nerve –, dass die Antragsteller alle Anträge stellen können.

Herr Dr. Schwerdtfeger hat das aus meiner Sicht richtig dargestellt. Die 27 können jeden Antrag stellen, aber es muss eben dann der fraktionslose Abgeordnete auf jedem Antrag dabei sein. Das ist auch ein Verstoß gegen die Spiegelbildlichkeitstheorie, nur andersrum, da bin ich dann nicht bei Herrn Rock. Wenn die AfD dort eine 20%ige Vertretung hätte, würde das aus meiner Sicht die Spiegelbildlichkeitstheorie massiv verletzen. Vielleicht können Sie dazu noch einmal etwas sagen.

Die zweite Frage, die ich habe, geht an Frau Professor Dr. Schönberger. Sie haben einen Maßgabebeschluss geschaffen, der – das haben Sie selbst gesagt –, maximalst erhellt, sage ich mal. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie vielleicht zu den von Herrn Dr. Schwerdtfeger aufgeworfenen Fragen etwas sagen würden. Maßnahmen, öffentliche Stellungnahmen, Erwägungen, das sind ja wirklich Begrifflichkeiten, die man bis zur Unkenntlichkeit am Ende auslegen kann. Sie haben gar keine Kritik daran geübt.

Vielleicht darf ich es noch einmal konkret auf drei Ziffern kaprizieren. Ziffer 14 ist letztendlich eine reine Datensammlung. Dort soll nämlich kein Verhalten kontrolliert werden, sondern es soll aufgeschrieben werden, wie viele potenzielle Impfschäden oder Nebenwirkungen von Impfungen es im Lande Hessen gegeben hat. Da wird kein Verhalten kontrolliert, das ist eigentlich eine Datensammlung. Da ist die Frage: Ist so etwas wirklich im Rahmen meines Untersuchungsausschusses möglich?

Ziffer 24 hat Herr Dr. Schwerdtfeger auch schon angesprochen, wie viele Tote es nach Corona gab. Das ist eine Frage, die aus meiner Sicht auch sehr, sehr unbestimmt ist. Die Frage stellt sich, in Hessen, in verschiedenen Landkreisen, in Deutschland, wo auch immer?

Das letzte ist die Frage, die auch Herr Dr. Schwerdtfeger angesprochen hatte, Frage 43 – ich will jetzt nur einmal die drei Ziffern nennen –, wo auch einiges antizipiert wird.

Ich bin Ihnen sehr dankbar für Ihre Streichungen, aber aus meiner Sicht gehen die nicht weit genug. Da würde ich gerne von Ihnen noch einmal hören, ob Sie sagen, das ist auf jeden Fall State of the Art, das kann man so unproblematisch einbringen, oder ob Sie sagen, ja, also auch im Hinblick auf das, was Herr Honka eben gesagt hat, Sie haben Unterlassungen in Teilen gestrichen. In Ziffer 1 zum Beispiel geht es auch um die Frage, was zu publizieren beabsichtigt worden ist. Das ist schon aus meiner Sicht noch sehr, sehr unbestimmt, vielleicht können Sie dazu noch einmal zwei Sätze zu sagen. – Danke.

Vorsitzender:

Vielen Dank. – Herr Frömmrich hat das Wort

Abgeordneter **Jürgen Frömmrich:**

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich kann nahtlos an das anschließen, was Herr Kollege Schon gesagt hat und würde noch einen Punkt an das anfügen, was Ingo Schon an Frau Schöneberger gefragt hat. Das ist der Punkt B, die Arbeitsweise des Ausschusses. Da bin ich wieder im Flow bei dem, was ich vorhin eingangs gesagt habe, was die Frage Arbeitsweise des Ausschusses angeht. Die Fragestellung der Arbeitsweise auf Seite 42 haben Sie so stehengelassen. Sie haben an dem Punkt gar nichts geändert.

Da würde ich zumindest einmal die Frage stellen, warum Sie das so stehengelassen haben. Wir sind hier auch ein bisschen ein lernendes System, weil wir natürlich aus einer anderen Zeit kommen. Die Untersuchungsausschüsse der Vergangenheit haben nach IPA-Regeln stattgefunden. Es war auch herausragend, wie wir uns da zum Teil bewegt haben.

Dann haben wir uns aus den Erfahrungen heraus alle darauf geeinigt, dass wir gesagt haben, wir brauchen ein Untersuchungsausschussgesetz. Jetzt haben wir das Hessische Untersuchungsausschussgesetz. Jetzt kommt natürlich das, was mit neuen Gesetzen und neuen Verfahrensweisen immer verbunden ist, zu schauen, wie bekommt man das ins Laufen und wie macht man die Erfahrungen so, dass man den Ausschuss dann auch vernünftig und angemessen durchführen kann.

Das ist für mich wirklich ein zentraler Punkt. Vielleicht können Sie dazu auch noch etwas sagen. Ich komme noch einmal zurück auf die Bestimmtheit. Ich sehe es schon vor meinem geistigen Auge ablaufen, wie wir uns bei jedem und jedem Beweisantrag, bei jeder Frage, welchen Zeugen wir in den Ausschuss holen oder nicht, welchen Sachverständigen holen wir, mit der Frage beschäftigen werden: Ist das von dem Einsetzungsauftrag gedeckt, oder ist es nicht gedeckt? Deswegen brauchen wir einen Einsetzungsbeschluss, der in den zentralen Punkten klar ist.

Das ist Untersuchungsausschussrealität. Selbst bei Untersuchungsausschüssen, in denen es hier im Hessischen Landtag sehr kontrovers zugegangen ist, um es freundlich auszudrücken, kann ich mich an keinen dieser Ausschüsse erinnern, wo Mehrheiten Beweisanträge abgelehnt haben. In der Regel haben sie sich enthalten, selbst bei Untersuchungsausschüssen wie NSU, Hanau und anderen, wo man gesagt hat, ja, man ist mit dem Ziel und mit der Formulierung nicht einig, aber das ist ein Begehren einer Fraktion oder von Abgeordneten, und dann geht man diesem Begehren nach. Wir teilen das nicht, aber wir wollen zumindest die Möglichkeit geben, diesen Beweisantrag zu behandeln. Von daher ist die Praxis im Untersuchungsausschuss und die Theorie auch immer ein bisschen unterschiedlich.

Aber ich bin ganz klar in der Frage, der Antrag muss so formuliert sein, dass wir nachher nicht bei jedem Beweisantrag ellenlange Diskussionen im Untersuchungsausschuss haben.

Zweiter Punkt ist, Herr Kollege Lambrou hat gesagt, wir könnten uns auf Herrn Dr. Schwerdtfeger einigen. Der hat das ganz nett geschrieben, hat auch ganz nett vorgetragen.

(Zuruf: Frau Schöneberger!)

– Frau Schönberger, Entschuldigung. Sie hat das ganz nett geschrieben, und deswegen könnten wir uns darauf einigen. Lieber Herr Kollege Lambrou, wir sind hier nicht auf einem Basar. Es ist jetzt, glaube ich, der Zeitpunkt, an dem man mal sagen muss, der Ball liegt jetzt in Ihrem Feld. Die Fraktionen des Hauses haben alles getan, um Ihnen Wege zu zeigen, wie ein verfassungskonformer Einsetzungsantrag zustande kommen kann. Wir haben das in der letzten Sitzung des Hauptausschusses mit dem Gutachten getan, was SPD und CDU in Auftrag gegeben haben.

Aufgrund dieses Gutachtens haben wir gesagt, wir beauftragen noch einmal zwei Gutachter und eine Gutachterin, die uns diese Fragestellung noch einmal klarziehen. Jetzt sind diejenigen am Zuge, die diesen Einsetzungsantrag formuliert haben. Den müssen Sie jetzt vorlegen.

Da geht es nicht, dass wir uns irgendwie einigen. Das, was Sie hier gesagt haben, erinnert mich so ein bisschen an Schreibgruppen bei Parteitagen, wo man Programme schreibt, jeder ändert nochmal einen Halbsatz. Ich glaube, das ist nicht die Art und Weise, wie wir mit Einsetzungsaufträgen von Untersuchungsausschüssen umgehen. Das ist jetzt Ihre Pflicht. Alle Hilfe, die der Landtag Ihnen geben konnte, ist gegeben worden.

Diese Gutachten bergen eine Fülle von Inhalt, die man umsetzen kann, um einen verfassungskonformen Antrag hinzubekommen. Wir haben zumindest die Arbeit gemacht, die Sie hätten vorher machen müssen. Sie hatten ein ganzes Jahr Zeit nach der Ankündigung, Sie wollen einen Ausschuss. Bis Sie den Einsetzungsantrag abgeliefert haben, hatten Sie ein ganzes Jahr Zeit, ordentlich so zu arbeiten, dass Sie einen verfassungskonformen Antrag vorlegen.

Jetzt haben wir noch einmal drei Gutachter beauftragt, die Ihnen noch einmal Hinweise geben. Da kann ich nur sagen, jetzt ist der Ball bei Ihnen, und jetzt müssen Sie etwas vorlegen, was verfassungskonform ist.

Vorsitzender:

Herr Kollege Lambrou hat jetzt das Wort. Danach gehen wir in die Expertenrunde. Damit Sie sich vorbereiten können, werde ich das in der Reihenfolge machen, wie wir es bei der Vorstellung der Gutachten getan habe, also Frau Professor Dr. Schönberger wird beginnen.

Ich darf dann aber für die danach anschließende, eventuell stattfindende zweite Fragerunde darum bitten, dass man sich dann wirklich auf Fragen konzentriert; denn wir wollen den Sachverstand nutzen, der uns hier zugeschaltet ist oder im Plenarsaal anwesend ist, und dass wir dann von weiteren Debattenbeiträgen absehen. Dazu treffen wir uns an dieser Stelle in 14 Tagen wieder, also das vielleicht schon mal für Sie jetzt auch zur Vorbereitung.

Herr Lambrou, Sie haben das Wort.

Abgeordneter Rober Lambrou:

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Zunächst zu dem Hinweis vom Kollegen Frömmrich, zu dem Basar. Ich habe letztendlich auf die Frage von Herrn Schon geantwortet. Wenn Sie das hier als

Basar empfinden, dann hat der Kollege Schon diesen Basar eröffnet. Ich habe lediglich auf eine Frage des Kollegen Schon geantwortet.

Die Rechtsposition der AfD ist eindeutig. Dieser Ihnen vorliegende Antrag ist aus unserer Sicht verfassungsgemäß. Auch wir haben, so wie die CDU ganz am Anfang vor einigen Wochen, mittlerweile ein Gutachten, was das inhaltlich bestätigt.

Jetzt können wir hier darüber streiten, welches Gutachten aus Sicht der jeweiligen Fraktion den Punkt am besten trifft; denn sie kommen ja durchaus zu unterschiedlichen Ergebnissen. Am Ende des Tages klärt das dann gegebenenfalls wahrscheinlich der Hessische Staatsgerichtshof.

Ich fand die Frage von Herrn Schon sehr konstruktiv, damit wir diesen Schritt gegebenenfalls vermeiden können. Insofern empfand ich das nicht als Basar, sondern als ernst gemeintes Angebot. Die drei Gutachter ersetzen eben nicht eine gerichtliche Entscheidung, wenn wir bei unterschiedlichen Auffassungen der Fraktionen bleiben.

Ich nehme das auch nach wie vor nicht so wahr, dass diese drei Gutachten sich nur in Nuancen unterscheiden. Ich glaube, wenn das so wäre, dann gäbe es auch jetzt nicht so viele Fragen. Ich persönlich habe mir hier acht Fragen aufgeschrieben, die ich jetzt nicht alle stellen werde.

Ich sage es noch einmal ganz klar. Zum einen, unsere Rechtsauffassung ist, unser Antrag ist sorgfältig ausgearbeitet und verfassungsgemäß. Zum anderen würden wir aber als Kompromiss – das ist die Frage von Herrn Schon gewesen – darauf eingehen, uns auf die modifizierte Fassung des Antrages durch Frau Professor Schönberger zu einigen.

Dann komme ich zum Schluss auch auf meine Frage, die ich stellen möchte, und zwar an Herrn Dr. Glauben und Herrn Dr. Schwerdtfeger. Frau Professor Dr. Schönberger hat im Anhang ihres Gutachtens eine modifizierte Fassung des Einsetzungsantrages vorgelegt, die in der Präambel im Untersuchungsgegenstand im Allgemeinen und im Besonderen diverse Streichungen enthält. Hat der Hessische Landtag aus Ihrer Sicht nach Art. 92 Abs. 1 Satz 1 Hessische Verfassung die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss auf Grundlage dieser Antragsfassung einzusetzen. – Danke schön.

Vorsitzender:

Vielen Dank. – Wie angekündigt gehen wir jetzt noch einmal in die Expertenrunde, und ich erteile das Wort Frau Professor Schönberger. – Bitte schön.

Prof. Dr. Sophie Schönberger:

Herzlichen Dank. Ich fange mit der Frage an, welche Schlüsse daraus zu ziehen sind, dass an manchen Punkten „dulden“ und „unterlassen“ noch enthalten ist. Zum einen können Sie den Schluss daraus ziehen, dass das Gutachten in einem sehr engen Zeitrahmen geschrieben werden musste, und zum anderen, dass Sie ein sehr sorgfältiger Leser sind. Also vielen Dank dafür.

Das ist mir schlicht und ergreifend durchgerutscht. Ich bessere das nach und mache es dem Ausschuss unmittelbar noch zugänglich.

Wenn es bei der Arbeitsweise ebenfalls der Fall ist, das habe ich tatsächlich nicht als Teil meines Untersuchungsauftrags gesehen. Ich habe mir die Arbeitsweise nicht angeschaut, sondern mich nur auf die Fragen konzentriert. Insofern hätte das aus dem Anhang auch herausfliegen können. Auch das schmeiße ich heraus, und dann sind da die Unstimmigkeiten, glaube ich, auch beseitigt.

Vielleicht zum Komplex, was kann oder muss passieren. Also eine Verpflichtung zum Aushandeln gibt es natürlich nicht. Verfassungsrechtlich ist die Situation so: Der Landtag ist verpflichtet, den Ausschuss einzusetzen, soweit er verfassungskonform ist. Gleichzeitig haben natürlich die Antragstellenden jederzeit die Möglichkeit, den Antrag abzuändern. Dann stellt sich die Frage erneut.

Es ist völlig richtig, wir können Ihnen unsere verfassungsrechtliche Expertise zur Verfügung stellen mit unterschiedlichen Nuancen im Ergebnis, aber verbindlich kann nur der Staatsgerichtshof darüber entscheiden. Insofern ist die Aushandlung ein Prozess. Wenn sich alle dann darauf einigen können, dass das möglicherweise eine verfassungsrechtliche Lösung ist, dann ist der Konflikt politisch gelöst. Rein verfassungsrechtlich bleibt es dabei, dass der Landtag das einsetzen muss und nur das einsetzen darf, was verfassungskonform ist. Aber darüber, was verfassungskonform im Detail ist, kann man eben streiten hinsichtlich konkreter Einzelfragen.

Zur Frage, wie es zu diesen Unterschieden kommt, insbesondere auch zu Herrn Schwerdtfeger. Wie gesagt, in großen Linien sind wir uns einig, stellen aber unterschiedlich tiefe Anforderungen an den Bestimmtheitsgrundsatz. Ich glaube, Herr Schwerdtfeger denkt das Ganze sehr stark von einem möglichen Beweis Antrag. Ich denke das sehr stark vom parlamentarischen Untersuchungsauftrag und dem Minderheitenschutzrecht. Ich glaube, das ist der Unterschied in unserem Grundansatz. Der Bestimmtheitsgrundsatz verlangt nicht, den Untersuchungsausschussantrag so genau zu formulieren, dass jeglicher Konflikt im Untersuchungsausschuss später ausgeschlossen ist. Das kann er auch nicht, so wie auch sonst das Rechtsstaatsprinzip nicht verlangt, dass Gesetze so genau formuliert sind, dass nicht juristische Streitigkeiten vor Gericht darüber entstehen können. So sind dann meiner Meinung nach auch in diesem Fall an den Untersuchungsantrag keine überhöhten Anforderungen zu stellen.

Dann sind wir einfach im Einzelnen unterschiedlicher Meinung, zum Beispiel, was die öffentliche Stellungnahme angeht. Ich würde sagen, mit juristischer Auslegungskunst kann man auslegen, was eine öffentliche Stellungnahme ist. Da hat Herr Schwerdtfeger einen anderen Schwerpunkt oder erhöhte Anforderungen.

Zu den drei Nummern, die Sie konkret genannt haben, also Nummer 14, die Datensammlung. Ja, ich kann eben mehr machen als eine reine Kontroll-Enquete. Der Landtag darf eben auch Daten sammeln, darf sich informieren, auch ohne dass damit die Landesregierung kontrolliert wird.

Das gilt auch für die Corona-Toten. Natürlich wäre es schöner, wenn gesagt würde, ob das jetzt global oder deutschlandweit gemeint ist. Ich war tatsächlich davon ausgegangen, dass das

deutschlandweit gemeint war, was hier allerdings auch kein Problem ist, weil es nicht um die Kontrolle geht. Es geht nicht darum, einen Kontrollzusammenhang herzustellen zwischen der Verantwortlichkeit der Landesregierung für die Corona-Toten, sondern es soll einfach eine tatsächliche Situation erhoben werden. Das ist Teil des Informationsrechts des Landtags, das Selbstinformationsrecht des Landtags ist meiner Meinung nach völlig zulässig.

Die dritte Nummer habe ich leider nicht verstanden, weil ich jenseits des Vorsitzenden nur sehr schlecht verstehe, was im Saal gesprochen wird.

Zur Frage, was jetzt passieren soll, möchte ich sagen, wie gesagt, meiner Meinung nach ist es zulässig, den Ausschuss auch mit 15 Mitgliedern einzusetzen. Das habe ich auch geschrieben. Wenn man sozusagen in einem Dissens darüber verbleibt, was verfassungskonform ist und was nicht verfassungskonform ist, darf die Landtagsmehrheit einzelne verfassungswidrige Teile streichen, Änderungen nur insofern vornehmen, als es sich wirklich um redaktionelle Änderungen handelt. Aber sonstige inhaltliche Abänderungen dürfen Sie nicht vornehmen, sondern sind leider auf das Streichen als Solches beschränkt.

Ich hoffe, ich habe alle Fragen beantwortet. – Vielen Dank.

Vorsitzender:

Vielen Dank. Wenn nicht, können wir noch in der nächsten Runde das eine oder andere nachreichen. Es waren 11 Wortmeldungen und damit 11 verbundenen Fragen, sodass das in der Tat auch durchrutschen kann. – Herr Dr. Glauben, ich würde Ihnen das Wort erteilen.

Dr. Paul J. Glauben:

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich darf vielleicht zunächst einmal die Fragen von Herrn Müller, Herrn Rock und von Herrn Schon zusammenfassen, weil es jeweils um die Spiegelbildlichkeit geht.

Ich glaube, wir müssen uns zunächst einmal über eines im Klaren sein. Das Recht, einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss einzusetzen, ist ein Recht der einzelnen Abgeordneten, wenn auch die Parlamentspraxis in der Regel eine andere ist, dass eine Fraktion den Antrag stellt, aber es tauchen auch immer alle Namen auf.

Es gab sogar schon einmal einen Streit darüber, ob nicht alle auch unterschreiben müssen. Wir haben es in Rheinland-Pfalz immer so gemacht und Wert darauf gelegt, dass alle unterschreiben, dass es gar keine Diskussion gibt. Es gibt auch Personen, die sehr praxisorientiert sagen, wenn eine Fraktion über das entsprechende Quorum verfügt und der Fraktionsvorsitzende unterschreibt, dann ist das okay. Ich denke, das wäre kein Problem.

Das heißt aber zunächst einmal, es ist ein Antrag, ein Recht der Abgeordneten. Jetzt hatten Sie eben tatsächlich diesen Fall geschildert, wir haben einen Einsetzungsantrag, der nur von Abgeordneten fraktionsübergreifend gestellt wird, weil sich keiner der Abgeordneten mit seinem Anliegen in seiner Fraktion durchsetzen konnte.

Dann stellt sich die Frage: Wie handhabt man das jetzt praktisch? Da finde ich das, was ich vorhin auch schon angedeutet habe, richtig, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die sagt, diese qualifizierte Einsetzungsminderheit wird quasi ad hoc geboren. Das ist im Zusammenhang in der Tat mit Organstreitverfahren entschieden worden, wo es um diese Rechte ging. Man hat gesagt, zunächst einmal sind sie beteiligtenfähig, klar, weil das eine Organisation ist, wenn sie jetzt auch nicht über die Organisationsstruktur verfügt wie eine Fraktion, und zum anderen, sie kann eigene Rechte geltend machen, die der Minderheit.

Zum Ausschuss, der auch eingesetzt werden kann, der nicht von der qualifizierten Minderheit beantragt wird. Wir hatten das in der vorletzten Wahlperiode im Deutschen Bundestag, wo die Oppositionsfraktionen nicht auf das Quorum kamen und der Bundestag quasi in einer Selbstverpflichtung in seine Geschäftsordnung hereingeschrieben hat, also wenn die und die Fraktionen das beantragen, dann setzen wir den ein, auch wenn es nicht die Minderheit ist, die das Grundgesetz vorschreibt. Da hat das Bundesverfassungsgericht klar gesagt, das könnt ihr machen, aber Verfassungsrechte können die nicht geltend machen.

Damit bin ich bei dem entscheidenden Punkt. Hier in diesem konkreten Fall ist es – das habe ich auch im Gutachten angedeutet – eigentlich nicht, oder zumindest nicht allein die AfD-Fraktion, die diesen Antrag gestellt hat, sondern gemeinsam mit dem fraktionslosen Abgeordneten Herr. Ob jetzt der fraktionslose Abgeordnete einen Sitz bekommt oder nicht, das muss die AfD-Fraktion mit ihrem Mitantragssteller ausmachen. Ich sage es jetzt mal ganz auf den Punkt gebracht, das muss man vorher verhandeln.

Jetzt kommt der nächste Punkt. Wenn Beweisanträge gestellt werden, und in diesen Beweisanträgen zeichnet sich ab, damit ist die Einsetzungsminderheit gar nicht einverstanden, das repräsentiert nicht die Einsetzungsminderheit – bleiben wir beispielsweise bei dem konkreten Fall, das machen nur die Abgeordneten der AfD-Fraktion, der Abgeordnete Herr steht nicht dahinter –, dann repräsentiert es nicht die Einsetzungsminderheit.

Da kommt diese Korrektur, die das Bundesverfassungsgericht aufgenommen hat, indem es immer wieder in einem Nebensatz sagt, der vielleicht oft auch übersehen wird, sofern kein Dissens zu dieser qualifizierten Einsetzungsminderheit im Plenum steht. Das wäre also hier die Möglichkeit, wie man das machen kann.

Wenn da noch Fragen sind, gehe ich gerne noch einmal darauf ein.

Zu dieser Einsetzungsminderheit. Art. 92 Abs. 1 Satz 2 spricht vom Beweisantragsrecht. Ob man das unbedingt sagt, das Plenum soll dann die Beweisanträge stellen und dann geht das in den Ausschuss, das ist eigentlich eher unüblich und widerspricht dem, dass der Ausschuss insoweit autonom ist, was er wie macht. Aber in dem Hessischen Untersuchungsausschussgesetz, nur

als Beispiel, geht es nicht nur um die Frage der Beweisaufnahme als solche, sondern § 14 Abs. 5 – § 14 regelt die Beweiserhebung – heißt es:

Lehnt der Untersuchungsausschuss die Erhebung bestimmter Beweise oder die Anwendung beantragter Zwangsmittel ... ab, so entscheidet auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder die Ermittlungsrichterin oder der Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts Frankfurt ...

Auch das setzt also voraus, dass sich dieses Minderheitenrecht auch im Ausschuss in irgendeiner Weise manifestieren muss.

Dann komme ich zu dem Punkt, den Herr Weiß eben angesprochen hat. Ganz klar ist – das habe ich im Gutachten ausgeführt und sage es auch noch einmal ganz deutlich –, die Mehrheit ist nicht verpflichtet, den Antrag verfassungsgemäß zu machen. Das ist Sache der Antragsteller.

Das Einzige, worüber zwischen uns, den Gutachtern, ein gewisser Dissens besteht, ist die Frage, ob man, wenn sich eine Fraktion auf verfassungsgemäße Teile beschränkt und insoweit diesen beschränkten Antrag als Einsetzungsantrag stellt, dann muss er eingesetzt werden. Tut sie das nicht, bin ich der Auffassung, ähnlich wie das auch im Bundestag gesehen wurde, dass dann die Mehrheit nicht verpflichtet ist, diesen Ausschuss, was den Untersuchungsgegenstand angeht, praktisch als Rumpf-Ausschuss einzusetzen.

Frau Gnagl hat die Unterschiede zwischen den Gutachtern angesprochen. Ich glaube, das geht dann auch schon in die Richtung dessen, was Herr Lambrou eben gefragt hat, wie es aussieht, ob man denn auf der Grundlage dessen, was Frau Professor Schönberger vorgeschlagen hat, dann den Ausschuss einsetzen kann.

Mit steht es nicht zu – deshalb ist das auch sehr schwer zu beantworten –, in irgendeiner Weise jetzt ein Urteil zu einem Meinungsbild der einzelnen Kolleginnen oder Kollegen abzugeben. Für mich ist nur klar, ich habe in meinem Gutachten einen in Teilen strengeren Maßstab und hätte auch da noch Änderungsbedarf.

Ich habe eben auch schon gesagt, dass keine Verpflichtung der Mehrheit besteht, eine Kompromisslösung auszuhandeln.

Was passiert jetzt – ich glaube, Herr Weiß, diese Frage hatten Sie auch noch gestellt –, wenn jetzt die Mehrheit das einfach nicht macht? Abgeordnete sind frei, sie können nicht gezwungen werden. Es gibt gewisse verfahrensmäßige Tricks. Sie haben einen genannt, man geht raus, man nimmt nicht an der Abstimmung teil. Wichtig wäre nur, dass am Ende eine Mehrheit zustande kommt. Kommt sie nicht zustande, gibt es nur eine Möglichkeit der qualifizierten Einsetzungsminderheit, nämlich sie muss zum Staatsgerichtshof.

Der Staatsgerichtshof seinerseits aber, wenn wir im normalen Organstreitverfahren sind, wird dann feststellen, wie es das Bundesverfassungsgericht auch tun würde, dass die Mehrheit pflichtwidrig gehandelt hat, indem sie auf den verfassungsgemäßen Antrag hin den Ausschuss nicht eingesetzt hat.

In der Praxis sagt das Bundesverfassungsgericht, gehen wir davon aus, wenn wir so etwas entscheiden, dass dann auch ein Parlament rechtstreu ist und es dann eben tut. Das wäre die einzige Möglichkeit, die ich jetzt da in dem Zusammenhang sehe.

Ich glaube, das waren jetzt die Fragen. Wenn ich etwas übersehen habe, bitte ich um Hinweis. Aber ich glaube, das waren die Fragen.

Vorsitzender:

Dann fehlt noch als Dritter in der Runde Herr Dr. Schwerdtfeger. – Bitte schön.

Dr. Max Schwerdtfeger:

Vielen Dank. – Vielen Dank für die Fragen. Ich versuche, mich kurzzufassen und es thematisch ein bisschen zusammenzufassen, also nicht in der Reihenfolge zu machen.

Ich würde mit der Frage nach dem Bestimmtheitsmaßstab anfangen. Frau Professor Schönberger hat im Grunde schon gesagt, dass wir verschiedene Maßstäbe anlegen. Ich würde noch einmal erläutern, warum ich zu einem strengeren Maßstab komme.

Das Untersuchungsausschussrecht ist eben ein besonderer Teil des Parlamentsrechts, der sich auf Bundesebene und auch in allen 16 Ländern auf das Strafprozessrecht bezieht. Das Strafrecht und insbesondere das Strafprozessrecht sind besonders streng, was die Bestimmtheit angeht. Ich habe in der Zwischenzeit auch das Gutachten, das Frau Schönberger nicht vorliegt, von Herrn Schachtschneider quergelesen. Da wird darauf auch Bezug genommen, dass eben deshalb ein besonders strenger Bestimmtheitsmaßstab im Untersuchungsausschussrecht zu gelten hat. Das führt bei mir dazu – ich komme sozusagen originär aus dem Strafrecht –, dass ich da einen eher strengeren Maßstab angesetzt habe.

Ich glaube, Herr Abgeordneter Frömmrich hat das auch schon gesagt, in der Praxis ist es eben so, es führt dazu, dass sich sehr viele Fragen in der Beweisaufnahme stellen, denen man schon bei der möglichst bestimmten Fassung des Einsetzungsantrags ganz früh begegnen kann, damit alle wissen, worauf man sich einlassen soll. Aus meiner Sicht ist das so auch in der Verfassung, in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und auch in der Literatur dazu so angelegt. Aber, wie gesagt, eine Frage des Maßstabs, und da gehen sozusagen dann bei uns die Meinungen auseinander.

Der zweite Punkt, Herr Abgeordneter Lambrou, die Frage, ob ich sozusagen eine Pflicht sehe, den Untersuchungsausschuss, wie von Frau Professor Schönberger ausgearbeitet, einzusetzen, ergibt sich naturgemäß, so wie es Herr Glauben auch schon gesagt hat, aus dem unterschiedlichen Maßstab, den ich anlege. Wir haben auch einen Vorschlag, wie ein Maßgabebeschluss aus unserer Sicht aufgrund des Maßstabs, den wir anlegen, aussehen würde. Der sieht eben anders aus als der von Frau Professor Schönberger. Das wäre mein Ergebnis. Was dann am Ende der Staatsgerichtshof sagen würde, falls man es ihn untersuchen lässt, liegt in der Hand des Gerichtshofs.

Die dritte Frage, die ich thematisch hier ansprechen würde, ist, ob die Mehrheit verpflichtet ist, der Minderheit zu helfen, den Antrag verfassungskonform zu fassen. Das hat Herr Glauben im Grunde auch schon beantwortet. Nein, ist sie nicht, das ist auch ziemlich klar. Sie darf es aber, muss es nicht, darf es aber. Die Grenzen sind allerdings bei dem Dürfen auch relativ eng gesteckt. Man darf als Mehrheit den Kern des Untersuchungsgegenstands nicht verändern.

Das heißt, dort, wo ich bestimmte Formulierungen bestimmter fasse, weil ich der Minderheit helfen möchte, darf ich den Untersuchungsgegenstand nicht einsetzen. Das ist in der Tat ein sehr schmaler Grat.

Dann komme ich zu dem zweiten Fragenkomplex, das sind sozusagen die prozessualen Punkte. Die erste Frage war, wie sicherzustellen ist, dass die Antragsteller einen gemeinsamen Willen haben, wenn man der Lösung folgt, Spiegelbildlichkeit abzubilden, aber ein Beweisantragsrecht der Einsetzungsminderheit zuzubilligen. Das ist nicht ganz leicht. Herr Glauben hat das schon entsprechend dargelegt. Dort, wo ein Dissens ist, geht es eben nicht.

Wenn man in die vergleichbaren Ländergesetze schaut, die, ähnlich wie die Hessische Verfassung, auch dem Antragsteller ein eigenes Beweiserhebungsrecht zubilligen, sieht man, dass das auch sehr unterschiedlich gemacht wird.

Es gibt einige, die bei der Maximalfassung sagen, wenn ein Ausschussmitglied, das zu den Antragstellern gehört, das beantragt, dann ist das entsprechend umzusetzen. Das wäre, wenn man die Spiegelbildlichkeit abbilden würde und das in Hessen entsprechend verfassungskonform auslegt, eben ein einzelner AfD-Abgeordneter. Es wäre nicht zwingend erforderlich, dass Herr Abgeordneter Herr dort zustimmen würde. In anderen Ländergesetzen ist es anders ausgestellt. Da ist explizit von den Antragstellern die Rede. Dort wird man das wohl, so wie es Herr Glauben ausgeführt hat, so meine ich, auch so verstehen müssen, dass jedenfalls sinngemäß alle Antragsteller das mittragen müssen.

Aber in Hessen ist es, wie gesagt, nicht geregelt. Deswegen kann man auf das Verfassungsrecht zurückfallen, so wie es auch ein Kommentar zur Hessischen Landesverfassung vorsieht, der sich allerdings auf die Rechtslage vor dem HUAG bezieht. Der ist aus meiner Sicht so zu verstehen, dass das Plenum nur die Beweisanträge stellt. In der Tat halte ich das auch nicht für besonders praktikabel. Das wäre vielleicht ein eigenes Gutachten. Wie man das umsetzen müsste, ist nicht ganz leicht zu beantworten.

Die zweite Frage war zum Umgang mit verfassungswidrigen Beweisanträgen. Die sind natürlich abzulehnen. Es besteht keine Pflicht, verfassungswidrige Beweisanträge im Ausschussverfahren umzusetzen.

Die Frage, ob es eine Pflicht des Plenums gibt, für verfassungskonforme Ausschüsse zu stimmen, hat, glaube ich, Herr Glauben abschließend und umfassend beantwortet, so wie ich das auch sehe. – Vielen Dank.

Vorsitzender:

Herzlichen Dank an die Damen und Herren Sachverständigen. – Wie bereits angekündigt, gehen wir jetzt in die nächste Runde. Ich habe vier Wortmeldungen vorliegen, Herrn Müller, Herrn Krüger, Herrn Schon und jetzt noch Herrn Lambrou. Ich darf noch einmal erinnern, dass ich darum bitte, möglichst konkret die Fragen zu stellen, um den Sachverstand hier weiter nutzen zu können. – Bitte schön, Herr Müller.

Abgeordneter J. Michael Müller (Lahn-Dill):

Vielen Dank. – Frau Schönberger, ich spreche Sie jetzt an, weil es mir jetzt um den Bestimmtheitsgrundsatz geht. Sie haben gesagt, man kann im Untersuchungsausschuss durchaus etwas großzügiger sein. Da ich in Untersuchungsausschüssen fröhlich gesessen habe, weiß ich, wie fürchterlich die Frage der Bestimmtheit bei Beweisanträgen ist.

Ich bleibe mal bei dem Antrag zu Ziffer 14, den Sie nicht gestrichen haben, sondern Sie haben gesagt, die Frage 14 halten Sie für zulässig. Wenn Sie sich diese mal anschauen, so weiß ich schlichtweg nicht, was ich damit anfangen soll. Wenn ich jetzt im Untersuchungsausschuss sitze und wäre das, was meine Fraktion mir möglicherweise zumutet, nämlich Obmann meiner Fraktion, dann wüsste ich nicht, wie ich damit umgehen soll; denn das ist nichts, was ich ermitteln kann.

Das ist auch irgendwo keinem Beweis zugänglich, weil unterschiedliche Behörden, unterschiedliche Stellen, teilweise ohne Landesbeteiligung, da mit beteiligt sind. Allgemeine Fragen sind kein Untersuchungsrecht; denn das Untersuchungsrecht ist ein Kontrollrecht des Parlaments gegenüber der Regierung, und zwar ausschließlich. Es gibt kein weitergehendes Untersuchungsrecht. Untersuchungsrecht ist nicht die Erforschung des Weltalls. Von daher habe ich das nicht verstanden.

Das gilt für ganz viele andere Punkte, wo in einer Enquete – immer zu regeln und immer zu klären – allgemeine Fragen gestellt werden, die aber einer konkreten Untersuchung gar nicht zugänglich sind. Also zum Beispiel ist geschrieben – das halten Sie auch für zulässig –, alle Informationen zu etwas vorzulegen. Was sind „alle Informationen“? Wann kann ich ablehnen, wann kann ich nicht ablehnen? Sind alle Informationen die, die alle auf der Welt vorgekommen sind? Ich bin jetzt mal ganz böse in meiner Fragestellung. Also wir sind alles Juristen, deshalb stellen wir uns die Fragen auch so. Oder sind es nur die in Hessen? Wenn es die in Hessen sind, sind es nur die, die die Hessische Landesregierung betreffen und andere Behörden nicht, auf die wir keinen Zugriff in Hessen haben, und so weiter und so fort?

Das ist der Hintergrund, warum ich die Bestimmtheit hinterfragen möchte; denn ich habe von Herrn Schwerdtfeger jedenfalls das Gutachten so verstanden, dass die Bestimmtheit das Problem der Nachforschung ist. Nur wenn ich einen bestimmten Auftrag habe, einen bestimmten Hinweis, kann ich einem Beweis folgen, sonst kann ich ihn nicht stellen. Jetzt sind wir beim Strafprozessrecht, jetzt sind wir wieder zu Hause beieinander. Im Strafprozessrecht darf ich nie forschen.

Das ist ein Grundsatz. Das heißt, ich darf nicht ausforschen. Ich kann hinterfragen, und ich kann belegen.

Das habe ich jetzt irgendwie nicht so wirklich verstanden. Natürlich darf ich auch forschen. Aber deshalb will ich einfach noch einmal fragen: Ist das jetzt die parlamentarische Fragebestimmtheit, die Sie gemeint haben? Dann ist es in Ordnung, die ist umfassend. Aber die betrifft das Parlament. Oder ist es die Untersuchungsbestimmtheit? Die betrifft nur die Kontrolle der Regierung. Das habe ich in Ihrem Gutachten nicht ganz verstanden, wenn ich es auch ansonsten ganz faszinierend finde, das muss ich an der Stelle auch sagen. Es ist auch sehr eilig gewesen und sehr schnell.

Wir wissen, wir gehen da mit einem hohen Anspruch heran und verlangen jetzt von Ihnen allen, eine schnelle Antwort zu finden, wo sich andere Jahre Zeit bei einer Dissertation und anderen Dingen lassen. – Das war die Frage an Sie, Frau Schönberger.

Ich möchte noch etwas zu dem Gutachten und Herrn Lambrou, sagen. Dann bin ich auch schon fertig, Herr Vorsitzender. Ich habe mir das Gutachten jetzt wirklich durchgelesen. Tun Sie mir einen Gefallen. Da steht kein einziger konkreter Bezug zu irgendetwas, was hier behandelt wird. Nichts, null. Da stehen nur allgemeine Sätze.

Ich gestehe Ihnen doch zu, Sie haben dieses Minderheitenrecht. Das wollen wir auch alle erfüllen. Es geht gar nicht um die politische Unterschiedlichkeit. Aber tun Sie uns und sich den Gefallen und setzen sich mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit auseinander, weil der Untersuchungsausschuss, glaube ich, kein geeignetes Mittel für das ist, was Sie eigentlich wollen, nämlich die Diskussion über die Maßnahmen etc. pp. Hier geht es um Fehlerfragen oder nicht. – Danke schön.

Vorsitzender:

Vielen Dank. – Herr Grüger, Sie haben das Wort.

Abgeordneter **Stephan Grüger:**

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich habe interessiert gelauscht. Wir sind übrigens nicht alle Juristen, wie der hochgeschätzte Abgeordnete Müller gerade eben gesagt hat. Es gibt auch Nichtjuristen hier. Ich gehöre dazu. Ich habe mich bewusst entschieden, aus einer Juristenfamilie kommend nicht Jura zu studieren, sondern andere Sachen.

Wo wir hier beim Outing sind. Ich bin natürlich für den Schutz der Minderheit bei Einsetzung von Untersuchungsausschüssen. Darum geht es hier nicht. Das sind wir alle, wenn ich das richtig sehe, auch wenn andere das vielleicht anders unterstellen. Es geht hier gar nicht im Einzelnen um die inhaltlichen Fragen, bis auf die, die eben durch die Fragen qualifiziert sind, die zum Beispiel Herr Kollege Müller gerade eben dargestellt hat.

Ich habe mich übrigens über das Gutachten von Herrn Dr. Schwerdtfeger sehr gefreut, weil er meinen ersten Eindruck, als ich den Einsetzungsantrag gelesen habe, vollumfänglich bestätigt hat, dass die meisten Fragen tatsächlich nicht verfassungsgemäß sind. Das ist auch der Grund, warum wir uns alle die Frage gestellt haben. Ich will das noch einmal Richtung Herrn Lambrou sagen. Natürlich hat jede Fraktion das Recht, sich ein eigenes Gutachten machen zu lassen, um überhaupt erst einmal einen Blick zu bekommen, ob der erste Eindruck stimmt.

Die drei Gutachten, die uns jetzt hier vorliegen, die wir als Landtag beauftragt haben, haben das vollumfänglich bestätigt. Es gibt gar keine Frage, dass wir hier über einen im Wesentlichen verfassungswidrigen Einsetzungsbeschluss reden. Die Frage ist, wie wir damit konkret umgehen. Das ist genau die Frage, die mich jetzt als Abgeordneter konkret interessiert.

Ich habe jetzt noch ein paar Fragen, die ganz konkret für mich noch nicht beantwortet sind. Thema Spiegelbildlichkeit insbesondere in Richtung Herrn Dr. Glauben. Ich habe das verstanden, dass das Bundesverfassungsgericht gesagt hat, es gibt sozusagen eine ad hoc geborene Minderheit, die, wenn sie entsprechend qualifiziert ist, dann einen Untersuchungsausschuss einsetzen kann. Aber das ist dann die Einsetzung.

Nur rein parlamentarisch-praktisch wird der Untersuchungsausschuss dann von Fraktionen besetzt, also dass Fraktionen sagen, wir schicken folgende Personen hinein. Das Verhältnis im Untersuchungsausschuss bemisst sich dann nach diesen Fraktionen. Die Fraktion der AfD repräsentiert nicht 20 % des Plenums im Hessischen Landtag. Von daher kann sie eigentlich so, wie wir Untersuchungsausschüsse zusammensetzen, auch im Untersuchungsausschuss keine 20 % repräsentieren. Das ist mir noch nicht so ganz klar.

Das mit dem ad hoc geboren sein, verstehe ich, dass also eine „beliebige“ Mehrheit im Parlament sagt, okay, jetzt machen wir einen Untersuchungsausschuss. Aber diese Mehrheit bildet sich später nicht mehr ab, weil wir die Besetzung durch die Fraktionen haben. Ich glaube auch, das ist verfassungsgemäß, so wie wir das haben. Die Spiegelbildlichkeit würde dann korrekterweise bedeuten, wenn die AfD im Plenum keine 20 % repräsentiert, kann sie im Untersuchungsausschuss nicht darauf bestehen, dass sie das repräsentiert.

Dazu würde ich gerne noch einmal eine klare Einschätzung haben, also ganz pragmatisch, wie wir das handhaben sollen oder handhaben können. Dazu ganz konkret die Frage: Ist es verfassungskonform, wenn wir einen Weg wählen, in dem die AfD-Fraktionen genau die Prozentzahl repräsentiert oder annähernd die Prozentzahl repräsentiert, die sie hier im Plenum repräsentiert, also keine 20 %?

Ich habe noch eine zweite Frage zum Thema, wie man jetzt den Antrag anpassen kann. Frau Professor Schönberger sagt, es sind nur Streichungen zulässig. Wie muss ich mir das praktisch vorstellen? Also das heißt, wir nehmen als nicht antragstellende Fraktionen dann diese Streichungen im Abstimmungsprozess vor? Oder wir legen einen alternativen Antrag vor? Es wurde gesagt, wir sind nicht gezwungen, etwas zu machen. Aber wenn wir es machen wollen, wie handhaben wir das praktisch? Müssen wir dann jeweils einen Gegenantrag stellen und sagen, Streichung folgender Worte? Wie soll das verfahrenspraktisch aussehen?

Herr Schwerdtfeger hat es eigentlich noch ein bisschen komplexer gemacht, weil er gesagt hat, bestimmte Formulierungen kann man bestimmter fassen. Das ist mehr als nur Streichungen, sondern das ist dann auch noch ein richtiger Eingriff in die Formulierung. Wie soll ich mir das verfahrenspraktisch vorstellen? Wie sollen wir das handhaben, wenn wir das machen wollen? Das würde mich noch interessieren. – Vielen Dank.

Vorsitzender:

Vielen Dank. – Herr Schon hat das Wort.

Abgeordneter Ingo Schon:

Herr Vorsitzender, vielen Dank. – Ich möchte gern in doppelter Hinsicht zur Beschleunigung beitragen. Zum einen sind meine Fragen schon durch Herrn Dr. Glauben und Herrn Dr. Schwerdtfeger beantwortet. Ich wollte nämlich auf diese Frage der Bestimmtheit noch einmal eingehen. Vielen Dank dafür. Das hat sehr geholfen.

Zum Zweiten erspare ich mir eine Wortmeldung in der nächsten Runde, weil ich dann jetzt schon eine Sondersitzung des Hauptausschusses für den kommenden Dienstag, 12.30 Uhr, beantragen möchte, damit wir vor dem Plenum über den weiteren Fortgang und die Auswertung dieser Sitzung heute diskutieren können. Vor dem Hintergrund – ich weiß, was ich der Verwaltung jetzt damit antue, Frau Dr. Lindemann – wären wir natürlich dankbar, wenn es irgendwie geht, wenn wir die Protokolle einigermaßen zeitnah bekommen könnten, damit wir das auswerten können. – Vielen Dank.

Vorsitzender:

Vielen Dank, Herr Schon. – Herr Lambrou, Sie sind auf der Rednerliste der Nächste.

Abgeordneter Robert Lambrou:

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich habe vier Fragen. Die erste Frage geht an alle drei Sachverständigen. Ergänzend zur Untersuchungskompetenz: Schließt nach Ihrer Auffassung die Begrenzung auf den Kompetenzbereich des Landes Hessen die Feststellung des Vorgehens anderer Länder in vergleichbaren Sachverhaltskonstellationen aus? Mit anderen Worten: Ist dem Landtag ein Blick über den eigenen Tellerrand von Verfassungen wegen verwehrt?

Die Frage Nummer 2 auch an alle drei Sachverständigen. In Ihrem Gutachten wird zu einzelnen Fragestellungen des Untersuchungsgegenstandes im Besonderen das Erfordernis eines öffentlichen Interesses diskutiert. Kann nach Ihrer Auffassung das öffentliche Interesse für den Untersuchungsgegenstand insgesamt durch das Bestehen einer Wiederholungsgefahr und den Wunsch nach einer besseren Vorbereitung auf etwaige künftige Pandemien angenommen werden? Falls nein, scheidet nach Ihrer Ansicht ein öffentliches Interesse an einer Untersuchung des Landtages bereits dann aus, soweit zu einer Thematik veröffentlichte Studien Dritter vorliegen?

Dann habe ich noch eine dritte Frage an Herrn Dr. Schwerdtfeger. Sie fordern in Ihrem Gutachten für die Zulässigkeit einer Untersuchung das Vorliegen von – Zitat – „tatsachengestützten Anhaltspunkten“. Wie lässt sich dies nach Ihrer Ansicht mit dem vom Staatsgerichtshof anerkannten Ausforschungsrecht des Untersuchungsausschusses in Einklang bringen?

Dann habe ich noch eine vierte Frage, die sich an meine Frage aus der vorherigen Runde anschließt. Diese Frage ging in die Richtung, wie Sie zu dem modifizierten Antrag stehen, den Frau Professor Schönberger vorgelegt hat. Sie haben gesagt, dass Sie den ablehnen. Habe ich Sie so verstanden, dass Sie als Gutachter dann der Meinung sind, dass dieser modifizierte Untersuchungsausschusseinsatzantrag von Frau Professor Schönberger verfassungswidrig sei?

Vorsitzender:

Die Rednerliste ist zumindest zurzeit erschöpft, sodass ich dann die Experten wieder befragen darf. Ich würde gerne wieder bei der Reihenfolge bleiben. Das bedeutet, dass Frau Professor Schönberger als Erste das Wort ergreift und sich dann die Herren anschließen.

Prof. Dr. Sophie Schönberger:

Vielen Dank. – Ich versuche, es in der Reihenfolge zu bearbeiten.

Zur ersten Frage deutlicher Widerspruch. Das Untersuchungsrecht des Landtags ist nicht eines, das nur ein Kontrollrecht gegenüber der Landesregierung ist. Das lässt sich dem Wortlaut nicht entnehmen. Es ist auch im Schrifttum völlig anerkannt, dass man zum Beispiel eine Gesetzgebungs-Enquete machen kann als Korrelat zur Kontroll-Enquete. Da das juristische Begriffe der Wissenschaft sind, kann man natürlich auch alles dazwischen machen. Also insofern ein ganz deutlicher Widerspruch. Nein, das Untersuchungsrecht des Landtags ist nicht identisch mit einem Kontrollrecht gegenüber der Landesregierung, sondern geht darüber hinaus, weswegen der Landtag auch in tatsächlicher Hinsicht Sachverhalte untersuchen kann.

Die parlamentarische Praxis ist zwar in den letzten Jahrzehnten dazu übergegangen, das in Enquete-Kommissionen auszulagern und nicht in Form des Untersuchungsausschusses zu machen, das heißt aber nicht, dass es nicht auch anders ginge.

Zur Frage, wie man genau technisch verfahren müsste, um diesen Beschluss zu fassen. Ich glaube, da haben Sie sehr kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Landtagsverwaltung, die Sie da beraten können. Da würde ich jetzt nicht sagen, dass es nur den einen verfassungsrechtlichen Weg gibt, wie man das macht. Wichtig ist, dass im Ergebnis nur ein verfassungskonformer Antrag vom Landtag beschlossen werden kann. Ob man das jetzt im Wege des Änderungsantrages oder der Beschlussempfehlung des Ausschusses macht oder nur einen Teil des Antrags zur Abstimmung stellt, darüber kann man sicherlich im Einzelnen streiten. Aber das scheint mir verfassungsrechtlich nicht zentral zu sein.

Zu den letzten Fragen, zu denen, glaube ich, zwei von den vier Fragen mich betreffen. Ich bin der Meinung, dass ein Blick über den Tellerrand des Landes da möglich ist, wo es um Aufklärung

tatsächlicher Sachverhalte geht. Deswegen stoße ich mich nicht an der Untersuchung medizinischer Fragestellungen. Aber es endet eben dort, wo es in die Kontrolle von öffentlich-rechtlichen Akteuren jenseits des Landes Hessen übergeht. Das ist eben dezidiert nicht möglich. Insofern muss man hier diese beiden Seiten des Untersuchungsausschusses wieder trennen.

Was das öffentliche Interesse angeht, das kommt bei mir als eigenständiger Punkt nicht vor. Das ist tatsächlich ein Eingrenzungsmerkmal, das ich sehr problematisch finde. Das Bundesverfassungsgericht benutzt es, um die Ausforschung von Privaten einzugrenzen. Da hat es grundrechtsschützende Funktion und ist sehr zentral. Es darf meiner Meinung nach nicht dazu dienen, letztlich das Untersuchungsrecht der Minderheit auszuhöhlen, indem man an einen politischen Vorbehalt der Mehrheit oder des Staatsgerichtshofs anknüpft und sagt, na ja, jetzt bewertet man, inwiefern das überhaupt interessant ist, sondern es gibt erst einmal das Recht der Minderheit, im Sinne des Untersuchungsrechts selbst zu bestimmen, was man denn für hinreichen politisch interessant und damit auch öffentlich interessant hält. Da gibt es dann, wie gesagt, im Einzelnen Grenzen, wenn Private ausgeforscht werden sollen. Aber das ist hier meiner Meinung nach alles völlig unproblematisch.

Vorsitzender:

Vielen Dank. – Es kommt nun wie angekündigt Herr Dr. Glauben, dann Herr Dr. Schwertfeger.

Dr. Paul J. Glauben:

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Herr Grüger, ich darf mit Ihrer Frage beginnen und es vielleicht noch einmal deutlich machen. Sie haben von der Einsetzungsebene gesprochen, qualifizierte Einsetzungsminderheit, hier im konkreten Fall AfD-Fraktion, plus ein weiterer fraktionsloser Abgeordneter ergibt das Fünftel, das Quorum, das gebraucht wird.

Dann kommt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Sie sagt, die Einsetzungsebene ist das eine, und die Durchführungsebene im Ausschuss ist das andere. Hier brauchen wir einen Gleichlauf; denn das Untersuchungsrecht würde quasi leerlaufen, wenn zwar die qualifizierte Einsetzungsminderheit den Untersuchungsausschuss anstoßen würde, die Mehrheit verpflichtet ist, ihn einzusetzen, sie dann aber außen vorbliebe. Das soll eben nicht sein.

Jetzt nehmen wir den Fall – den muss man sich praktisch vorstellen –, dass wir eine Einsetzungsminderheit haben, fraktionsübergreifend von verschiedenen Abgeordneten, die alle ihrerseits nicht die Fraktion repräsentieren. Dann bleibt es dabei, dass die Fraktionen im Ausschuss so zu vertreten sind, dass die Spiegelbildlichkeit gewahrt ist, aber es muss sich auch die qualifizierte Einsetzungsminderheit im Ausschuss wiederfinden, und zwar eben mit der Minderheit, mit der sie dann auch jeweils etwas durchsetzen kann, sprich also hier in Hessen ein Fünftel der Sitze.

Dann kann es dazu kommen, dass auf einmal Ausschussmehrheit und Parlamentsmehrheit – das ist der nächste Spannungsbogen – nicht mehr übereinstimmen. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat mal gesagt, na ja, ist ja nicht schlimm, solange die im Parlament die Mehrheit haben. Das halte ich nicht für richtig, weil man gerade im Untersuchungsausschuss sehen muss, dass

es Kompetenzen gibt, die der Untersuchungsausschuss hat, die das Plenum nicht hat. Das Plenum hat nicht die Möglichkeit, die Zwangsbefugnisse zu beantragen.

Das heißt also, hier besteht im Grunde genommen nur die Möglichkeit, dass man das korrigiert, dass man dafür sorgt, dass selbstverständlich die Mehrheit im Plenum auch im Ausschuss die Mehrheit hat. Da hat das Bundesverfassungsgericht ganz eindeutig gesagt, dann darf der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit durchbrochen werden. Das bedeutet, es ist dann sicherzustellen, dass eben diese Mehrheit im Ausschuss auch diejenige ist, die im Parlament die Mehrheit hat. Es ist dann aber in der Tat eine Durchbrechung des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes.

Nur, je nachdem, welches Zählsystem sie anwenden, haben sie den auch sonst. Ich habe mal einen Streit vor unserem Verfassungsgerichtshof geführt, wo es um die Frage ging, dass eine Fraktion, die fast doppelt so viele Sitze im Landtag hatte, einen Ausschusssitz hatte wie zwei andere Fraktionen, die eben um die Hälfte weniger Abgeordnete hatten. Der Verfassungsgerichtshof hat gesagt, kein Optimierungsgebot.

Also halte ich diesen Antrag, wie er gestellt ist, für unproblematisch. Man kann natürlich die Größenordnung verändern. Ich habe das auch im Gutachten ausgeführt. Man kann es noch verkleinern. Aber ich bin der Meinung, dass sich tatsächlich diese Ausschussminderheit auch wiederfinden muss. Aber sehen Sie bitte das Korrektiv – das gilt natürlich gerade auch in Richtung AfD-Fraktion –, es darf kein Dissens mit der qualifizierten Einsetzungsminderheit im Plenum bestehen. Das ist der entscheidende Punkt, und das betont das Bundesverfassungsgericht immer wieder. Es darf kein Dissens bestehen.

Herr Grüger, Sie hatten die Frage der Verhandlungen auch gestellt. Jetzt könnte ich sagen, Sie haben zwei Möglichkeiten. Die eine wäre tatsächlich, Sie fangen an, wie man über Anträge oder bei Gesetzen verhandelt, also nach dem Wort „sowieso“ werden die Worte „das und das“ eingeführt, und verhandeln das im Ausschuss, stellen Änderungsanträge; ein sehr formalisiertes Verfahren.

Die andere Möglichkeit ist einfach die, man setzt sich zusammen und schreibt einen Antrag, der für alle akzeptabel ist, sicherlich mit Hilfe und mit der Unterstützung der Verwaltung, aber letztlich ist es ein politischer Wille. Das ist sicherlich sinnvoller, als jetzt wie bei Gesetzesberatungen tatsächlich jeden Absatz und jeden Halbsatz zu verhandeln. Das wird sehr schwierig. Es wird wahrscheinlich auch kaum in der Ihnen zur Verfügung stehenden Zeit gelingen.

Herr Lambrou, ich komme zu Ihren Fragen. Sie hatten gefragt, kann ich Feststellungen treffen, was andere Länder gemacht haben. Ja. Sie dürfen sie nur nicht bewerten. Sie können klar Feststellungen treffen, natürlich. Da sind wir auch ein bisschen bei der Frage, wie ist das, was Sie, Herr Müller eben angesprochen hatten, reine Kontroll-Enquete. Frau Professor Schönberger hat es schon gesagt. Es gibt auch die Möglichkeit der Gesetzgebungs-Enquete. Wir haben es in der Praxis beim Bundestag des Öfteren so, dass man eher eine Mischform hat.

Sie haben recht, eine reine Gesetzgebungs-Enquete als Untersuchungsausschuss ist mir noch nicht vorgekommen. Was es gibt, sind Mischformen, indem man tatsächlich – ein Teil des Untersuchungsauftrags ist Kontrolle – gleichzeitig auch in den Untersuchungsausschuss schon reinschreibt, welche Konsequenzen man denn ziehen könnte, dass also der Untersuchungsausschuss auch Vorschläge macht, wie man beispielsweise eine gesetzliche Regelung schaffen könnte, wobei man dann sicherlich vorsichtig sein muss, wenn es um diese Dinge geht, wie es in Zukunft weitergeht, wenn es um Zeugen geht. Da ist, glaube ich, Herr Schwerdtfeger derjenige, der mir sicherlich zustimmen wird.

Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit kann ich nicht mit den Zwangsmitteln da arbeiten, die ich in einem Untersuchungsausschuss hätte, der zu Kontrollzwecken eingesetzt wird. Das geht sicherlich nicht.

Das öffentliche Interesse, Herr Lambrou, würde ich an einem solchen Untersuchungsausschuss – das habe ich auch im Gutachten angedeutet – als solches nicht verneinen. Natürlich kann ein öffentliches Interesse daran bestehen, wie in der Corona-Pandemie umgegangen worden ist, welche Behörden, welche Stellen sich wie verhalten haben, aber eben unter Beachtung dessen, wofür das jeweilige Land zuständig ist, zumindest wenn es eben auch um die Bewertung geht.

Der dritte Punkt, den Sie angesprochen hatten, war noch einmal die Frage, ob ich den Antrag von Frau Professor Schönberger so, wie er umformuliert ist, für verfassungswidrig halte. Es ist nach wie vor ihr Antrag. Sie hat aus ihrer Sicht ein paar Streichungen vorgenommen. Ich habe eben erwähnt, dass ich noch weitergehende Bedenken hatte, also insoweit würde ich auch einen solchen Antrag verfassungsrechtlich, nicht politisch, nicht befürworten können.

Vorsitzender:

Vielen Dank, Herr Dr. Glauben. – Herr Dr. Schwerdtfeger, bitte schön.

Dr. Max Schwerdtfeger:

Vielen Dank, auch vielen Dank für die Fragen in dieser Fragerunde. – Vorab, ich glaube, die erste Frage zu den weniger als 20 % war ausschließlich an Herrn Glauben gestellt, nicht an mich. Deswegen muss ich dazu nichts sagen, das hatten wir auch schon vorher diskutiert.

Wie kann der Antrag verändert werden? In der Tat hat, glaube ich, Herr Glauben das auch umfassend dargelegt, sodass ich zur Vermeidung von Redundanzen im Hinblick auf die Zeit auf eine eigene Antwort dazu verzichten würde und würde dann zu den Fragen von Herrn Abgeordneten Lambrou an mich kommen.

Zu vergleichbaren Sachverhalten hatten sowohl Frau Professor Schönberger als auch Herr Glauben schon etwas ausgeführt. In unserem Gutachten ist das insbesondere die Frage 27, die wir diskutiert haben. Dort ist beabsichtigt zu untersuchen, ob und inwiefern „im Land Hessen durch-

geführte ‚Corona-Proteste‘ und ‚Montags-/Corona-Spaziergänge‘ aus welchen jeweiligen Gründen polizeilich abweichend von entsprechenden Protestveranstaltungen in anderen Ländern behandelt worden sind“.

Das sind Sachverhalte, die erfordern, dass man auch in anderen Bundesländern aufklärt. Aber aus unserer Sicht nicht nur das, sondern man müsste sie auch bewerten, um zu schauen, hat man hier die Faktenlage sozusagen anders bewertet, wenn ja, wie, und was ist eigentlich richtig. Das ist die Frage im Kern.

Da zum Beispiel sagen wir, nein, das dürfte man nicht. Wenn es rein um die Aufklärung und Tatsachenfeststellung geht, ja. Aber wenn es schon in die Bewertung geht, nein. Wir meinen eben, dass Frage 27 das sozusagen immanent voraussetzt, dass man auch als Ausschuss bewertet. Man würde sagen, wie ist es in Bayern anders als in Hessen gelaufen. Das finden wir in Hessen besser oder in Bayern oder wie auch immer. Damit würde eben auch das Regierungshandeln in anderen Bundesländern bewertet werden.

Die zweite Frage war nach dem öffentlichen Interesse, so wie ich Sie verstanden habe, an dem Thema Corona allgemein. Es gibt schon Untersuchungsausschüsse zu diesem Oberthema und auch zu einzelnen Unterthemen. Ohne die politische Bewertung dessen vorwegzunehmen, also aus meiner Sicht – das hat Herr Glauben auch ausgeführt – ist das an sich sehr wohl ein Punkt, der öffentliches Interesse darstellen kann.

Das betrifft auch aus meiner Sicht viele Fragen, die aus anderen Gründen, Stichwort Bestimmtheit und Untersuchungskompetenz, hier verfassungswidrig, unzulässig sind, aber jedenfalls nicht mit Blick auf das öffentliche Interesse.

Sie hatten mich gefragt, wie das mit den tatsächengestützten Anhaltspunkten im Gegensatz zur Auffassung des Hessischen Staatsgerichtshofs ist, dass man auch ausforschen darf. Man darf ausforschen, ja. Das ist aber aus meiner Sicht kein Widerspruch zur Voraussetzung bestimmter Sachverhaltskomplexe, wo es nämlich insbesondere um das Fehlverhalten einerseits von Privaten, aber andererseits auch von konkret zu identifizierbaren Personen geht und man im Grunde für das Verhalten von Personen, die zuordenbar sind, tatsächengestützte Anhaltspunkte braucht.

Das ist eben die Folge davon, dass die Untersuchungskompetenz es erlaubt, das Verhalten auch zu bewerten. Mir fallen viele Beispiele ein, die man bilden kann, wo man sagt, na ja, das kann aber eigentlich nicht sein. Wenn ich mir jetzt aus der Luft gegriffen ein Verhalten ausdenke, was ich dem Ministerpräsidenten oder jemand anderem konkret vorwerfen könnte, dann darf ich das nicht zum Gegenstand machen. Deswegen meine ich, dass man tatsächengestützte Anhaltspunkte braucht, und es kein Widerspruch dazu ist, dass der Hessische Staatsgerichtshof sagt, ich darf auch ausforschen.

Die letzte Frage zum Untersuchungsantrag von Frau Professor Schönenberger. Ich glaube, das hatten wir in der Fragerunde vorher auch schon. Wir haben, was den Maßstab angeht, eben unterschiedliche Anhaltspunkte. Dann geht es eben damit einher, dass man unterschiedliche

Teile für verfassungskonform hält, die der andere für verfassungswidrig hält. Das liegt auf der Hand und ist, glaube ich, in den Gutachten auch entsprechend abgebildet. – Vielen Dank.

Vorsitzender:

Vielen Dank an alle drei Sachverständigen für diese Antwortrunde. Ich darf fragen, ob es jetzt aus dem Bereich der Abgeordneten weitere Wortmeldungen gibt. – Das ist nicht der Fall.

Es liegt der Antrag von Ingo Schon vor, dass wir uns für eine weitere Sitzung des Hauptausschusses für den kommenden Dienstag, 12.30 Uhr, verabreden. Das wäre nach den Fraktionssitzungen und vor dem Plenum; denn wir wollen – egal, zu welchem Ergebnis wir kommen – das in der nächsten Plenarrunde auch wegen der Unverzüglichkeit, die uns vorgegeben ist, bescheiden. – Ich höre keinen Widerspruch. Dann würden wir uns für nächsten Dienstag, 12.30 Uhr, verabreden.

Die Einladung erfolgt natürlich noch. Die Verwaltung wird sich bemühen, das Protokoll schnellstmöglich zu liefern. Wir wissen aber alle, was das bedeutet; denn es handelt sich um ein Wortprotokoll.

Dann sind wir mit dieser Anhörung am Ende. Noch einmal ein ganz herzlicher Dank an die Sachverständigen, zugeschaltet und auch hier in Präsenz.

(Beifall)

Ich hoffe, dass auch Sie zugeschaltet den Beifall gehört haben.

Ich darf dann die Nichtöffentlichkeit herstellen, indem ich darum bitte, dass die Öffentlichkeit den Raum verlässt. Wir haben noch einen Tagesordnungspunkt, der wahrscheinlich vergleichsweise schnell zu erledigen sein wird.

Beschluss:

HAA 21/4 – 11.06.2024

Der Hauptausschuss kommt überein, am Dienstag, 18.06.2024, 12:30 Uhr eine Sitzung zur Auswertung der Anhörung durchzuführen.

Wiesbaden, 14.06.2024

Für die Protokollführung:

Dr. Ute Lindemann

Vorsitz:

Holger Bellino